

## Der Oberkämmerer und der Kämmerer

### *Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung – Die Problematik der Unterscheidung von Ober- und gewöhnlichen Kämmerern*

Die erste Erwähnung eines Kämmerers im normannischen Süditalien geht auf das Jahr 1135/1136 zurück: Roger II. setzte 1135 einen Gaucellinus als *procurator* in Capua ein, und ein Jahr später ist jener Gaucellinus als *Principatus camerarius* in den Quellen nachgewiesen<sup>1</sup>. Das Amt war jedoch in dieser frühen Phase noch keineswegs ein fest institutionalisiertes, vielmehr konnte es in Personalunion mit höheren Ämtern ausgeübt werden<sup>2</sup>. Ab etwa 1144 scheint das Kämmereramts jedoch eine gewisse feste Struktur angenommen zu haben, denn vor allem in Salerno – etwa zehn Jahre später auch in Capua – waren Beamte dieses Titels mit relativ gleichbleibender Kontinuität tätig<sup>3</sup>. Ihr Rang lag deutlich unter dem des Justitiars, und so verwundert es nicht, daß sich die Kämmerer meist aus dem Klein- oder Ritteradel rekrutierten<sup>4</sup>; von der sich später bei Friedrich II. abzeichnenden Dominanz der in finanziellen Dingen hochkompetenten städtischen Kaufmannschaft kann während der Herrschaftszeit der Normannen ganz sicher noch nicht die Rede sein.

Nicht nur zeitlich, sondern – so die Forschung – auch sachlich ist für die Normannenzeit eine klare Trennung zwischen dem *magister camerarius* und dem gewöhnlichen *camerarius* festzustellen: Zuerst 1157 unter Wilhelm I. aufscheinend, waren erstere der Großprovinz Apulien / Terra di Lavoro und dem bei weitem kleineren Komplex, der sich südlich anschloß und den Rest des Festlands beinhaltete, sozusagen als weitere Instanz neben dem Justitiar zugeordnet; ihr Titel lautete *magister camerarius* (oder: *protocamerarius*) *totius Apulie et Terre Laboris* bzw. *magister camerarius totius Calabrie et Vallis Gratis et Vallis Signi atque Vallis Marsici*<sup>5</sup>. Es lassen sich dabei grob folgende Kompetenzen unterscheiden: Während die *camerarii* als regionale Beamte den Provinzen zugeteilt waren und vornehmlich mit der zivilen Gerichtsbarkeit – also gegensätzlich zu den Justitiaren – sowie allgemein mit der Verwaltung des Kronguts beschäftigt waren<sup>6</sup>, oblagen dem Oberkämmerer vor allem die Kontrolle der *camerarii* und der *baiuli* sowie auf überprovinzieller Ebene ähnliche jurisdiktionelle und administrative Pflichten wie sie die Kämmerer räumlich eine Ebene tiefer zu erfüllen hatten<sup>7</sup>. Grundsätzlich zu unterscheiden sind beide Ämter von dem Vorsteher der königlichen Kammer: Hier handelte es sich um das zentrale Amt einer Behörde, die bereits seit Roger Borsa existierte und für die Steuerbündelung bzw. die Bedürfnisse des Herrschers und seiner Hofhaltung zuständig war. Diese wesentliche Unterscheidung zwischen dem zentralen und dem regionalen Amt gilt auch für die Herrschaft Friedrichs II.

---

<sup>1</sup> JAMISON, Norman Administration S. 409 f. Nr. 1 und 4.

<sup>2</sup> In einer Gerichtsurkunde vom November 1136 unterschrieb einer der Richter (*iustificator*) mit *Ego Rogerius de Bisiniano camerarius magnifici regis iustitiarius* (JAMISON, Norman Administration S. 411 f. Nr. 6).

<sup>3</sup> Siehe dazu die Listen bei JAMISON, Norman Administration S. 394 f. und 397.

<sup>4</sup> So trat bei der Titelnennung häufig der *miles*-Titel neben dem des *camerarius*, vgl. JAMISON, Norman Administration S. 422 Nr. 23

<sup>5</sup> JAMISON, Norman Administration S. 441 f. Nr. 46 f. und S. 448 ff. Nr. 57 f.

<sup>6</sup> Unter dieser Verwaltung subsumierten sich sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wie etwa die Bestimmung der Leistungspflichten lokaler Lehnsträger oder die Einsammlung und Verwertung der aus diesen Domänen erwirtschafteten Erträge; vgl. u.a. CARVALE, Regno normanno S. 250–254, 275–283. Eine detaillierte Aufzählung der Aufgabenbereiche des (Provinz-)Kämmerers findet sich auch bei KAMP, Kämmerer S. 51 und muß deshalb an dieser Stelle nicht noch einmal eigens wiederholt werden.

<sup>7</sup> JAMISON, Norman Administration S. 296 f.

Reformen in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts führten zur Abschaffung des Oberkämmereramts und zur Dominanz der Sekretie: Diese in Sizilien und teilweise auch in Kalabrien tätige Institution, deren Name *duana de secretis* lautete und von der neu gegründeten Behörde der *duana baronum* zu unterscheiden ist, war schon länger sozusagen das Pendant zum festländischen Oberkämmereramts<sup>8</sup> und bildete nun zusammen mit der gerade genannten *duana baronum* ein Amt, wobei vornehmlich der räumliche Zuständigkeitsbereich beide trennte, nicht jedoch sachliche Kompetenzen: Die *duana de secretis* blieb auf den Süden beschränkt und war dort ausführendes Organ, während die *duana baronum* auf dem mittleren und nördlichen Festland tätig war, dort die Spitze des finanziellen Administrationsapparats darstellte und die eigentliche Verwaltung weiter den regionalen Kämmerern überließ<sup>9</sup>.

Während der Herrschaft Heinrichs VI., seiner Gemahlin Konstanze und dann während der sizilischen Königsjahre des jungen Friedrich bis 1212 hielt sich für die Insel Sizilien sowie den äußersten Süden des Festlands die Verwaltung durch die Sekretie: Entsprechend ihren Hauptsitzen wurden sie in den Quellen oft vereinfacht mit *secretus Panormi* und *secretus Messane* tituliert; die Grenze zwischen beiden Provinzen bildete der Flußlauf des Salso, so daß sich der ausführlichere Titel der beiden Beamten in *secretus in Sicilia citra (ultra) flumen Salsum* wandelte und sich bis in die Spätzeit der Herrschaft Kaiser Friedrichs II. hielt<sup>10</sup>. Das Festland selber – in den chaotischen Jahren von 1194 bis zur Rückkehr Friedrichs II. als Kaiser nur bedingt unter der Kontrolle des jeweils Herrschenden – blieb bei der Einrichtung des *camerarius*, wobei zu unterscheiden ist zwischen „Ausnahmebeamten“ wie Eugenius, der ab 1198 unter Konstanze<sup>11</sup> bis mindestens 1201<sup>12</sup>, vielleicht aber auch länger<sup>13</sup>, *magister camerarius Apulie et Terre Laboris* war<sup>14</sup>, und den gewöhnlichen Beamten der einzelnen Provinzen, die sowohl unter Konstanze wie unter Friedrich II. zu finden sind<sup>15</sup>. Neue Reformen bzw. die Festlegung des Kämmereramts durch die Gesetzgebung erfolgten dann erst wieder mit dem Erlaß der Konstitutionen von Melfi. Festzuhalten bleibt jedoch zum Schluß, daß in Zeiten mangelnder Zentralgewalten – also im 13. Jahrhundert etwa die Jahre bis 1220 – Kämmerer auch von lokalen Feudalherren eingesetzt worden waren und dort zum Teil die Aufgaben eines Finanzbeamten erledigten<sup>16</sup>.

Bevor jedoch die Einbindung des Kämmerers in die friderizianische Gesetzgebung genauer beleuchtet werden soll, ist ein Problem zu behandeln, das endgültig wohl auch an dieser Stelle nicht gelöst werden

<sup>8</sup> Diese mehr nominelle als kompetenzbezogene Unterscheidung tritt während der Kaiserzeit Friedrichs II. noch viel deutlicher in Erscheinung und führte zu einem „Nord-Süd-Gefälle“ (Ober-)Kämmerer – Sekret (siehe in den einzelnen Kapiteln bei der Besprechung der zeitlichen Verteilung der Ämter).

<sup>9</sup> Die genaue Unterscheidung dieser komplizierten Entwicklungsstränge siehe bei KAMP, Kämmerer S. 52 ff. Was die sachlichen Zuständigkeitsbereiche betrifft: „Beide *duane* hatten der Sache nach die gleichen Kompetenzen, die Lehnsachen wie das Krongut betrafen, Fiskalrechte wie die Registrierung der Besitzwechsel von Grund und Boden, ja wahrscheinlich auch die Verwaltung des Staatsschatzes“ (ebenda S. 52).

<sup>10</sup> Zur Entwicklung vgl. MAZZARESE FARDELLA, Aspetti S. 52–62. Zu den Titeln der inselsizilischen Finanzbeamten siehe vornehmlich in den beiden Kapiteln „Westsizilien“ und „Ostsizilien“.

<sup>11</sup> Depp. Ks. 26 f.

<sup>12</sup> DF. II. 38.

<sup>13</sup> DF. II. 77. Die Frage, wie lange Eugenius nicht nur unter der Kaiserin Konstanze, sondern auch unter dem jungen Friedrich als Beamter tätig war, hängt von der möglichen Identität des Eugenius mit dem bereits unter Wilhelm II. nachweisbaren *magister duane baronum* Eugenius de Calo ab: Letzterer wurde zu einem späteren Zeitpunkt mit dem aus dem Arabischen kommendem Wort *Boccatyus* bezeichnet (vgl. DF. II. 77 und dort im Vorspann). KAMP, Kämmerer S. 55 votiert für eine solche Gleichsetzung, JAMISON, Admiral Eugenius S. 161 f. und S. 351 ff. Nr. 29–34 sowie MÉNAGER, Amiratus S. 77 und VON FALKENHAUSEN, Eugenio S. 502–505 warnen vor einer solchen Gleichsetzung.

<sup>14</sup> Die Quellen überliefern Eugenius sowohl als Kämmerer als auch als Oberkämmerer; die in DF. II. 38 vorgenommene Emendation des Amtstitels zu *magnus regius camerarius* geht auf die Abschrift Bethmans aus dem 19. Jahrhundert zurück, kann hier also nur bedingt als Kriterium übernommen werden. Zwar wäre diese Gleichsetzung beider Ämter eine Bestätigung für die These des Autors, daß bereits vor der Herrschaft Friedrichs II. die Unterscheidung zwischen dem Magister- und dem herkömmlichen Amt nur mehr eine formelle war, doch ist die Überlieferung des reinen *camerarius*-Titels auf eine Bestätigungsurkunde des Kaisers 1221 bzw. 1232 zurückzuführen, womit sich die Fragestellung erübrigt.

<sup>15</sup> DD Ks. 21, 23, 25 f., 40 und 61 (in diesem letzten Fall findet sich eines der seltenen Beispiele dafür, daß der Kämmerer wohl auch subregional, also auf städtischer Ebene, als Beamter tätig sein konnte: *camerarii et baiuli Trani et Baroli*); DF. II. 152. Zum Amt unter Heinrich VI. siehe bei ERTL, Studien S. 70.

<sup>16</sup> Zu nennen sind etwa die Kämmerer des Grafen von Conversano (1204; CD Pugliese 20 S. 320 ff. Nr. 154) und des Mattheus Gentilis (1200; CD Pugliese 30 S. 179 ff. Nr. 99).

kann, dem aber in jedem Fall die Brisanz genommen werden sollte: Es geht um die Frage, ob durch den *magister*-Titel realiter zwei verschiedene Ämter bezeichnet wurden, ob sich also der Oberkämmerer (*magister camerarius*) vom gewöhnlichen Kämmerer (*camerarius*) nicht nur nominell, sondern auch hinsichtlich der Aufgabenstellungen und Kompetenzen unterschied<sup>17</sup>.

Der Versuch einer Antwort auf diese zugegebenermaßen heikle Frage berücksichtigt hier nur die Kaiserzeit Friedrichs II. Man hat sich vornehmlich mit der italienischen Forschungsliteratur auseinandergesetzt, die sich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit bewundernswerter Energie der Frage nach den Unterschieden zwischen beiden Ämtern gewidmet hat<sup>18</sup>. Ohne hier die Thesen (und Antithesen) dieser Arbeiten in extenso zu referieren, sei auf das Ergebnis aufmerksam gemacht: De iure existierte – weniger in der einheitlichen Benennung als vielmehr in der Kompetenz und im Zuständigkeitsbereich – nur ein Kämmereramtsamt, de facto aber richtete sich die Funktion der Beamten nach der Praxis und zwei Kämmererämter sind zu unterscheiden, mit klarer hierarchischer Gliederung<sup>19</sup>. An anderer Stelle wird jedoch gerade die gegenteilige Meinung vertreten<sup>20</sup>, ohne daß letztlich eine endgültige Synthese gefunden werden kann, zumindest nicht unter Berücksichtigung der tatsächlich uneinheitlichen Notation der Konstitutionen<sup>21</sup>.

Eine solche tiefgehende Diskussion mag auf rechtsgeschichtlicher Ebene interessant sein, jedoch ist sie bei der Beurteilung des gesamten Beamtenapparats Friedrichs II. sowie seines Ineinandergreifens nicht nur von sekundärer Bedeutung, sondern sogar hinderlich. Denn die Praxis – und sie steht bei der Beurteilung administrativen Handelns an erster Stelle – zeigt anhand von vielen Beispielen, daß zwar wirklich nominelle Unterschiede vorhanden waren, diese namentlich unterschiedenen Ämter aber im Großen und Ganzen den gleichen Aufgabenbereich, die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten besaßen. Dies ist um so unbestreitbarer, als sich Beamte anführen lassen, die während ein und derselben Amtszeit mit unterschiedlichen Titeln angeschrieben wurden:

Der in den Abruzzen tätige Finanzbeamte Thomas de Acto, von Juli 1238 bis vor Oktober 1239 im Amt, wurde in den Urkunden sowohl *camerarius*<sup>22</sup> als auch *magister camerarius*<sup>23</sup> genannt; sein Nachfolger Criscius Amalfitanus erschien sowohl in der Titulatur eines Kämmerers<sup>24</sup>, Oberkämmerers<sup>25</sup> als auch – bereits ab Februar 1240 im Zuge seiner Ernennung<sup>26</sup> – eines Oberprokurators<sup>27</sup>. Noch deutlicher aber wird die

<sup>17</sup> Grundsätzlich zum *magister*-Titel: Tatsächlich ist die Frage, welche Auswirkungen dieser Zusatz zum gewöhnlichen Amtstitel hatte, im Einzelfall zu beantworten. Der *magister iustitiarius* impliziert z.B. in der Regel das Amt des Vorsitzenden des Großhofgerichts (vgl. HEUPEL, Grosshof S. 84 ff.), doch sind auch zahlreiche „Beamte“ aus den ersten Kaiserjahren Friedrichs II. überliefert, die diesen Titel zusammen mit dem des Kapitanats trugen (vgl. stellvertretend Jacobus de Sancto Severino als *capitaneus et magister iustitiarius Apulie et Terre Laboris*). Bei Kanzleinotaren dürfte der *magister*-Zusatz vor allem für dienstälteste und verdienstvolle Mitglieder Verwendung gefunden haben. Ganz auszuschließen ist ebenfalls nicht, daß sich Beamte diesen Titel selber zugelegt haben. Ab dem 13. Jahrhundert ist auch damit zu rechnen, daß der *magister*-Titel auf ein abgeschlossenes Studium hinweist (VERGER, *Magister universitatis* Sp. 91).

<sup>18</sup> Zu nennen sind vor allem die beiden Abhandlungen von COLLIVA, *Ricerche* S. 211–341 und „Magistri camerarii“ e „camerarii“ S. 51–126 sowie MAZZARESE FARDELLA, *Aspetti* S. 71–82.

<sup>19</sup> COLLIVA, „Magistri camerarii“ e „camerarii“ S. 51: „... esistenza nella pratica di Camerari distrettuali minori, non regolati dalla legge e subordinati al ‚Magister Camerarius‘ regionale“. Vgl. auch DERS., *Ricerche* S. 225.

<sup>20</sup> COLLIVA, *Ricerche* S. 235: „... non possiamo distinguere che un solo organo di camerariato, diversamente definito, ma rigorosamente unitario“.

<sup>21</sup> COLLIVA, *Ricerche* S. 227–229 hat sogar versucht, über statistische Auswertungen zu Klarheit zu kommen: Tatsächlich findet sich die Erwähnung des *magister camerarius* viermal in den Konstitutionen, die des *camerarius* dagegen zwölfmal, weshalb Colliva auf zwei disjunkte Ämter geschlossen hat. Ein weiterer Beleg dieser These ist für Colliva die Formulierung *magister camerarius seu camerarius* in Const. I,60/1, woran sich eine Auseinandersetzung um den Bedeutungsinhalt von *seu* anschließt (ebenda S. 229 f.).

<sup>22</sup> BF 2369 f.; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 636 Nr. 819 f.

<sup>23</sup> BF 2368; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 634 ff. Nr. 818.

<sup>24</sup> BF 2508 f. (CV 59, 66), BF 2514 (CV 79), BF 2537 (CV 132), BF 2547 (CV 142 und HEUPEL, Grosshof S. 145 Nr. 20a), BF 2644 (CV 283), BF 2860 (CV 668), BF 2912 (CV 774) sowie BF 3095 (CV 1069).

<sup>25</sup> BF 2863 (CV 719), BF 2979 (CV 884), BF 3002 (CV 916) und BF 3031 (CV 958).

<sup>26</sup> BF 2764; CV 512 (Ernennung zum *procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum curie nostre*, also nicht zum *magister procurator*).

<sup>27</sup> BF 3070 (CV 1020 [Text], 1025) und BF 3160 f. (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 654 f. Nr. 851 f.). Weitere Belege sind ohne Titelnennung.

Problematik<sup>28</sup> durch ein Mandat, das der Kaiser 1245 oder 1246 an einen namentlich nicht genannten *magister camerarius Capitanate* schickte. Darin heißt es: *cum enim omnia, que curia nostra emit, vendit vel donat aliis, per quondam Hugonem de Lilla et alios magistros procuratores retrohacti temporis tuum officium exercentes semper excipi fuerant consueta ...*<sup>29</sup>; um es ganz deutlich auszusprechen: Dem Oberkämmerer der Capitanata wurden die Aufgaben der früheren Oberprokuratoren anvertraut. Sicherlich, alle angeführten Beispiele fallen in eine Zeit des administrativen Umbruchs, gerade was die Finanzbehörden betraf – sowohl 1238–1240 als auch um so mehr 1246 waren Phasen der Amtersetzungen –, doch handelte es sich, wie an den Quellen ersichtlich wird, um rein nominelle Veränderungen, die keineswegs die Sachgebiete der Finanzbeamten berührten<sup>30</sup>. Die abzuleitende These hat also zu lauten:

Eine den sachlichen Aufgabenbereich der Finanzbeamten betreffende Unterscheidung zwischen Oberkämmerer und Kämmerer, mit Abstrichen auch zwischen genannten Beamten und den Oberprokuratoren – hier liegt ja ein zeitliches Unterscheidungskriterium vor –, ist anhand der Quellen nicht eindeutig auszumachen. Der *magister camerarius* und der *camerarius* sind auf Provinzebene als gleichwertig zu behandeln.

Wesentlich ist neben der richtigen Einordnung des *magister*-Titels sicher auch die Frage nach der Beziehung der einzelnen Finanzbehörden zueinander; mit anderen Worten: Gibt es Unterschiede zwischen den Kämmerern, Prokuratoren und Sekreten nur auf nomineller oder auch auf sachlicher Ebene?

Zuerst einmal ist festzuhalten, daß die Titel der Finanzbeamten regional stark schwankten, daß aber eine deutliche Nord-Süd-Richtung erkennbar ist. Nimmt man die Jahre ab 1231 – der Beginn einiger wesentlicher Wirtschaftsreformen ist zeitlich dort anzusetzen – und bedenkt, daß ab dieser Zeit die *magistri procuratores* die Durchsetzung der neuen Statuten in die Hand zu nehmen hatten<sup>31</sup>, so ist festzustellen, daß in den Abruzzen als nördlichster Provinz erst ein Jahrzehnt nach dem Beginn der Wirtschaftsreformen mit Criscius Amalfitanus und Johannes Pirontus Männer des neuen Amtes erschienen: Im Norden griffen die neuen Bestimmungen also am wenigsten, was mit der Entfernung vom Herrscherzentrum und ihrer politischen Bedeutung als Grenzregion zusammenhängen dürfte. Der mittlere Bereich des Regnum – Terra di Lavoro, Prinzipat und Apulien –, wirtschaftlich bedeutend und nahe im Einflußgebiet des Kaisers liegend, übernahm die neuen Regelungen und damit das neue Amt am schnellsten und nachhaltigsten, wobei zu beobachten ist, daß in all den genannten Provinzen mehrere Jahre kein Kämmerer amtierte.

In der Terra di Lavoro ist dies am deutlichsten erkennbar: In den Jahren 1232–1246 ist kein Kämmerer nachgewiesen, so daß wohl davon ausgegangen werden muß, daß zumindest vorübergehend auch die lokalen Finanzgeschäfte von den (*magistri*) *procuratores* übernommen wurden. Auch die anderen Provinzen des mittleren Festlands zeigen diese Struktur<sup>32</sup>.

Daß die Oberprokuratoren jedoch die Kämmerer nicht ersetzen konnten, zeigt das Beispiel des Prinzipats: Hier war Angelus de Marra als *magister procurator* zuständig, der auch der Terra di Lavoro vorstand; im

<sup>28</sup> Oder besser: die Einsicht in die Irrelevanz der verfeinerten Ämterunterscheidung, denn ob nun ein Beamter mit oder ohne *magister*-Titel die Befehle ausführte, tat ja letztlich nichts zur Sache.

<sup>29</sup> BF 3521; WINKELMANN, Acta 1 S. 686 Nr. 910 Z. 20 ff.

<sup>30</sup> Was die hier suggerierte Ersetzung des (Ober-)Kämmerers durch den (Ober-)Prokurator betrifft, sei darauf hingewiesen, daß der Unterschied zwischen den gewöhnlichen Finanzbeamten und jenen „Ausnahmebeamten“, die vornehmlich in Apulien die Wirtschaftsreformen zu realisieren hatten und auch den Titel *magister procurator* trugen, keineswegs nur auf nomineller Ebene zu sehen ist: Beamte wie Angelus de Marra oder Andreas logotheta sind von diesen Betrachtungen selbstverständlich ausgenommen.

<sup>31</sup> Wichtig ist, daß die *magistri procuratores* der Jahre nach 1231/1232 nicht als Finanzbeamte im Sinne regionaler Alltagsverwaltung zu deuten sind: Beamte wie Andreas logotheta, Angelus de Marra und Matheus Marchafaba waren vielmehr Ausnahmeerscheinungen, die jenseits von Provinzbegrenzungen agierten und trotzdem einen Titel trugen, der in der zweiten Generation – die Rede ist hier von Beamten wie Thomas de Brundusio oder Maior de Plancatone – bereits den Verweis auf einen gewöhnlichen Finanzbeamten implizierte. Obwohl all diese Beamten also den *magister procurator*- oder seltener den *procurator*-Titel trugen, können sie nicht einheitlich behandelt werden (siehe dazu im Kapitel zum genannten Beamtentyp); im oben gegebenen Zusammenhang wird unter dem Prokurator jedenfalls der gewöhnliche, dem Kämmerer vergleichbare Finanzbeamte verstanden.

<sup>32</sup> In Apulien, das hier stellvertretend für die vier apulischen Einzelprovinzen betrachtet werden soll, waren in den Anfangsjahren (1231–1233) Kämmerer neben dem „Ausnahmebeamten“ Andreas logotheta tätig, danach sind keine Finanzbeamten mit diesem Titel mehr überliefert: Wahrscheinlich hatten die Beamten der zweiten Oberprokuratoren-Generation, nachdem die neuen Wirtschaftsbestimmungen durchgesetzt worden waren, die anstehenden Aufgaben der Finanzverwaltung übernommen.

Gegensatz zu letztgenannter Provinz ist es im Prinzipat jedoch zu einer Koexistenz von Kämmerern und Oberprokuratoren gekommen: Mattheus Marchafaba, später selber einer der „Ausnahmebeamten“, amtierte um 1231–1233, und Johannes Ferrarius, dessen Amtszeit nur sehr ungenau angegeben werden kann, könnte ebenfalls ein Kandidat für diese These sein.

Kalabrien und die Insel Sizilien – sozusagen das südliche Ende dieses Raumes – entwickelten sich gänzlich anders<sup>33</sup>: Kämmerer oder Oberkämmerer sind hier so gut wie gar nicht überliefert, die Aufgaben der Finanzverwaltung erledigte vornehmlich der Sekret; Ausnahmen bilden natürlich *Calabria* als wahrer Schmelztiegel unterschiedlichster Verwaltungszusammenhänge sowie die allgemeine Einbindung des *camerarius* in die Finanzverwaltung ab 1246. Prokuratoren sind erst in den späten vierziger Jahren nachweisbar<sup>34</sup>, wobei deren Existenz wohl dem letztlich gescheiterten Bemühen um Uniformierung der fiskalischen Ämter 1246 zuzuschreiben ist. Ihre Befugnisse waren nun vehement geschmälert worden<sup>35</sup>, ihr Amt ist also in gänzlich anderer Form zu bewerten als jenes der Prokuratoren um 1231/1232. De facto übernahmen die Finanzverwaltung nach diesem Versuch wieder die Sekreten auf der Insel, die Kämmerer (bzw. Oberkämmerer) in Kalabrien.

Fazit: realiter hatten die Finanzbeamten je nach räumlicher Lage – und damit je nach Tradition – unterschiedliche Titel (*camerarius*, *procurator*, *secretus*); ihre Aufgabenbereiche ähnelten sich in der Praxis jedoch weitgehend.

Vor der im Anschluß folgenden Darstellung der Amtshandlungen des Kämmerers und Oberkämmerers in der Praxis sowie deren Einordnung und Bewertung sei an dieser Stelle ein kurzer Abriss über die Theorie des Amtes, mithin über die Aussagen zum (Ober-)Kämmerer und seinem Amt, gegeben, so wie sie in den Konstitutionen von Melfi zu finden sind. Anhand einer tabellarischen Übersicht<sup>36</sup>, in der stichwortartig Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Kämmerers, die Belege in den Konstitutionen, sowie – soweit möglich – ihr Reflex in den tatsächlich überlieferten Amtshandlungen aufgezeichnet sind, soll ein Überblick über die Theorie des Kämmereramtes geschaffen werden.

Obwohl im vorangegangenen Abschnitt mit aller Deutlichkeit die Gleichbehandlung von *magister camerarius* und *camerarius* in der Praxis postuliert worden ist – unter der Voraussetzung zeitlich bedingter Einschränkungen –, kann und darf nicht übersehen werden, daß in der Gesetzgebung von Melfi eine wenn nicht konsequente, so doch tendenzielle Unterscheidung zwischen beiden Ämtern vorgenommen wurde. Dieser Unterscheidung soll an dieser Stelle, an der ja gerade die Theorie einer genauen Untersuchung unterzogen wird, Genüge getan werden, indem zuerst die Betreffende des Oberkämmerers, dann jene des Kämmerers Behandlung finden.

#### *Übernahme des Amtes des doane de secretis et questorum magister*<sup>37</sup>

Diese Bestimmung, die in das Jahr 1240 zu datieren ist<sup>38</sup>, behandelt nur die Provinzen südlich der Porta Roseti, also Sizilien, *Calabria*, die Terra Giordana und Val di Crati<sup>39</sup>.

Tatsächlich läßt sich die Durchsetzung dieses Gesetzes auf dem südlichen Festland nachvollziehen: Dort war seit Anfang Mai 1240 Johannes de Cioffo als oberster Finanzbeamter tätig, sein Titel lautete sogar *magister camerarius a porta Roseti usque ad Farum*<sup>40</sup>, neben dem eher bekannten *magister camerarius Calabriae*<sup>41</sup>. Allerdings besaß er auf der Insel Sizilien keinerlei Befugnisse, dort fand die Regelung über die Über-

<sup>33</sup> Hinzuweisen ist auf die Problemfälle Val di Crati und Terra Giordana: Hier sind weder Sekreten noch Prokuratoren nachgewiesen, was wohl an der ohnehin gerade für diese beiden Provinzen heiklen Überlieferungslage liegen mag, ebenso aber auch mit der ständig wechselnden Zusammenfügung dieser Provinzen zu einem Verwaltungskomplex zusammenhängen kann.

<sup>34</sup> Die zeitliche Einordnung des Pandulfus de Scriba ist schwierig, man kann aber wohl annehmen, daß er erst um 1245 oder kurz davor sein Amt innehatte.

<sup>35</sup> Vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 63 ff.

<sup>36</sup> Sie findet sich im Anhang gesondert für jeden einzelnen Beamtentypen.

<sup>37</sup> Const. I,61/1.

<sup>38</sup> CARUSO, Indagini S. 54 f. und 65.

<sup>39</sup> Const. I,61/1: ... *decernimus, ut officium, quod (...) doane de secretis et questorum magister hactenus exercebat, a porta Roseti citra, magister camerarius exerceat* ... (ed. STÜRNER S. 225 Z. 19–25 [rechte Spalte]).

<sup>40</sup> BF 3066 ff. (CV 1012 ff.); BF 3076 (CV 1036).

<sup>41</sup> BF 3073 (CV 1033); BF 3078 (CV 1043).

nahme der Sekretenangelegenheiten durch den Oberkämmerer keinerlei Nachhall. Das Amt des Sekreten war dort wohl so stark verwurzelt, daß auch die neuen Gesetze des Kaisers daran nichts zu ändern vermochten.

*Existenz je eines Oberkämmerers pro Provinz*<sup>42</sup>

Diese wohl erst 1246 in Kraft getretene Novelle<sup>43</sup> setzte anscheinend die frühere Bestimmung, in der noch von mehreren *magistri camerarii seu camerarii* pro Provinz ausgegangen worden war<sup>44</sup>, außer Kraft.

Tatsächlich läßt sich in einigen Provinzen beobachten, daß um 1246 nach Jahren des Fehlens eines solchen Beamten fast schlagartig die Neubesetzung dieses Amtes einsetzte: etwa in der Capitanata<sup>45</sup>, der Terra d'Otranto<sup>46</sup>, Kalabrien<sup>47</sup>, in Ostsizilien<sup>48</sup> und am bedeutendsten, weil im Grunde vollständig von der byzantinischen Tradition und damit dem Sekretenamt beherrscht, auch in Westsizilien<sup>49</sup>. In wenigen Provinzen wie etwa den Abruzzen kann eine solche Entwicklung nicht beobachtet werden, was aber auch an der mangelnden Überlieferungslage liegen kann.

*Einjährige Amtszeit*<sup>50</sup>

Diese Verfügung galt *expressis verbis* für den Justitiar, den Oberkämmerer sowie die Baiuli und Richter der Städte. Die Verfügung konnte jedoch außer Kraft gesetzt werden, *nisi vel eminens administrantis industria vel substituendi defectus nobis aliquando (...) temporis spatium de necessitate suaserit prorogandum*.

Wie schon bei den Justitiaren nachgewiesen, ist diese Bestimmung eine der am wenigsten berücksichtigten in den Konstitutionen: Vor dem Inkrafttreten der Novelle lassen sich zahllose Beispiele gegen die Anuität angeben<sup>51</sup>, ebenso aber auch nach 1246<sup>52</sup>; daß gerade unmittelbar nach der Herausgabe dieser Bestimmung nur wenig Rücksicht auf ihre Einhaltung genommen wurde, läßt den Pragmatismus der Behörden erahnen: Eine funktionierende Verwaltung war wichtiger als die fristgerechte Entlassung eines Beamten, der wahrscheinlich in seinen Zuständigkeitsbereich bestens eingearbeitet war.

*Gerichtsbarkeit nur in Zivilprozessen (mit Ausnahme von Lehnssachen) und auf Anfrage bzw. Ausfall eines Baiulus*<sup>53</sup>

Diese Bestimmung galt sowohl für den *magister camerarius* wie für den *camerarius*.

Untersuchungen und Entscheidung von Streitfällen zivilrechtlicher Natur sind natürlich mannigfaltig in den Quellen nachweisbar, und zwar sowohl für den *camerarius* wie den *magister camerarius*: Im August 1248 entschied Leonardus de Aldigerio, Oberkämmerer für *Calabria*, einen Besitzstreit zwischen einem Bürger aus Squillace und dem Kloster S. Stefano del Bosco<sup>54</sup>. Im August des darauffolgenden Jahres untersuchten die Tarentiner Richter Nicolaus Patricius und Jordanus im Auftrag des Oberkämmerers Stephanicus Jaquintus, zuständig für die Terra d'Otranto, Ansprüche des Tarentiner Kapitels: Es ging unter anderem um Fragen der Reparaturbedürftigkeit der Domkirche und der Verbesserung der Verwaltung der kirchlichen Güter<sup>55</sup>. Ohne daß weitere Urkunden vorlägen, kann wohl davon ausgegangen werden, daß diese Untersuchungen Vorarbeiten zur endgültigen Entscheidung der Rechtslage durch den Oberkämmerer gewesen wa-

<sup>42</sup> Const. I,95/1.

<sup>43</sup> Siehe die bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 389 Anm. 1 zusammengefaßten Belege.

<sup>44</sup> Const. I,60/1.

<sup>45</sup> BF 3521; WINKELMANN, Acta 1 S. 686 Nr. 910: N.N. (1246–1247).

<sup>46</sup> BZ 461; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187 Nr. 8: Livardus de Bancia (1247).

<sup>47</sup> BF 3523 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 f. Nr. 912 f.: N.N. (1245/1246).

<sup>48</sup> KAMP, Kämmerer S. 90, dort mit den archivalischen Notizen: Sergius de Muscettula (1246/1247).

<sup>49</sup> COLLURA, Le più antiche carte S. 131–140 Nr. 67 und 69: Philippus de Cathania (1246–1247).

<sup>50</sup> Const. I,95/1.

<sup>51</sup> Johannes de Cioffo (1240 V 3 – 1242 V 21, Kalabrien), Leo de Juvenatio (1230 XI 15 – 1233 XII 5, Apulien) und mit mehr als viereinhalb Jahren Philippus de Vallone (1222 IV 16 – 1226 XII, Terra di Lavoro).

<sup>52</sup> Jacobus de Sanctis (1247 IX 30 – 1248 X 18, Prinzipat), Johannes de domino Plutino (1248 II – 1249 VII, Ostsizilien) oder Stephanicus Jaquintus (1248 IV 30 – 1249 VIII 8, Terra d'Otranto).

<sup>53</sup> Const. I,60/1.

<sup>54</sup> HEUPEL, Finanzverwaltung S. 501 ff. Nr. 7.

<sup>55</sup> GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

ren. Schließlich ist auch ein Beispiel anzuführen, in dem ein Kämmerer Inquisitionen vornahm und aufgrund der Ergebnisse möglicherweise selbst das Urteil fällte: Am 31. Januar 1247 erging an den ostsizilischen Justitiar Hugo Capasinus der kaiserliche Befehl, einen Besitzstreit zwischen den Abteien S. Filippo di Fragala und S. Maria de' Maniaci zu regeln<sup>56</sup>. Hugo übergab die entsprechende Inquisition bzw. die Zeugenverhöre an Constantinus de Phimi, *imperialis camerarius Vallis Demine et Melacii*<sup>57</sup>; wie groß seine Rolle bei der endgültigen Urteilsverkündung, mit der laut kaiserlichem Mandat vornehmlich der Justitiar betraut sein sollte, tatsächlich war, ist nur zu vermuten. De iure wäre die Entscheidungsfindung Aufgabe des Kämmerers gewesen.

All diese Beispiele verdeutlichen jedoch ein weiteres, sehr wesentliches Moment, nämlich die allseits vorhandene Fähigkeit zur Delegation von Sachproblemen, ob diese nun von der höchsten auf die niederen Ebenen oder von dort bis zu den rein lokalen Beamten geschah; in diesem und vielen anderen Fällen waren dies die Richter, oft auch die Baiuli. Diese Grundvoraussetzung allgemeiner und vor allem erfolgreicher Verwaltungspraxis scheint in Sizilien hervorragend ausgeprägt gewesen zu sein.

In einem etwas kompliziert gelagerten Fall scheint jedoch die Zuständigkeit des Oberkämmerers auch auf Lehnsachen ausgedehnt worden zu sein: Aus einem Mandat an den abruzzesischen Justitiar vom März 1240 erfährt man, daß der Oberkämmerer dieser Provinz, Johannes de Senicio, einem gewissen Rainerius de Flecta, der sich der Mittäterschaft am Mord an einem Baiulus schuldig gemacht hatte, seinen Besitz entzog<sup>58</sup>. Ob Johannes an der Aburteilung des Schuldigen beteiligt war oder nicht, läßt sich aus dem Wortlaut des entsprechenden Mandats nicht eindeutig bestimmen: Den Konstitutionen zufolge hatte er keine Befugnisse, derartigen Fällen als Untersuchender vorzustehen. Daß er dem Schuldigen jedoch das Lehen entzog – und damit wohl auch an der Genese dieses Urteils in der einen oder anderen Form beteiligt gewesen sein müßte –, ist eindeutig belegbar<sup>59</sup>.

#### *Leitung sämtlicher vorbereitender Prozesse zwischen dem Fiskus und Privatleuten*<sup>60</sup>

Diese Bestimmung betraf nur den Oberkämmerer. Er hatte sozusagen alle vorbereitenden Maßnahmen, also vornehmlich die Durchführung von Inquisitionen sowie eine Art Vorentscheidungsfindung, durchzuführen, besaß aber de iure – zumindest bis 1244 (s.u.) – nicht die Befugnis, in letzter Instanz abzuurteilen; dies kam bei Prozessen gegen den kaiserlichen Fiskus nur dem Hofgericht zu.

Bekanntere Beispiele zu dieser judikativen Kompetenz finden sich in den Inquisitionsakten zu Tarent: Friedrich II. beauftragte z.B. Anfang Juli 1247 Livardus de Bantia, Oberkämmerer der Terra d'Otranto, den Anspruch des dortigen Erzbischofs Nicolaus gegen den Fiskus auf Einnahmeteiligung an den Einkünften des Schlachthofs zu überprüfen und, falls dieser Anspruch rechtens sei, zu befriedigen<sup>61</sup>; daß die dazu vorweg notwendigen Befragungen an einen Tarentiner Richter weitergeleitet wurden<sup>62</sup>, tut der richterlichen Befugnis des Oberkämmerers keinen Abbruch.

Die Aufgabe, bei Finanz- oder Grundbesitzstreitigkeiten zu entscheiden, bei denen eine Partei der kaiserliche Fiskus war, ist nicht erst seit den Konstitutionen von Melfi bzw. danach als Domäne des Oberkämmerers nachweisbar. Schon wenige Jahre nach Friedrichs II. Rückkehr in sein Regnum finden sich Beispiele für oben genannte Tätigkeit, so etwa Mitte April 1222, als der *imperialis magister camerarius* Philippus de Vallo- ne, der in Revokationsangelegenheiten nach Amalfi gekommen war<sup>63</sup>, dort die Klage eines Mannes gegen die Kurie auf ein Grundstück zu untersuchen hatte. Daß er für die private und damit gegen die kaiserliche Seite urteilte<sup>64</sup>, zeigt sicherlich am besten die Integrität bzw. Neutralität der Beamten, denen Recht vor Par- teinahme ging.

<sup>56</sup> BF 3607; WINKELMANN, Acta 1 S. 342 Nr. 391.

<sup>57</sup> BFW 13605; CUSA, Diplomi greci ed arabi S. 439–443 Nr. 28.

<sup>58</sup> BF 2906; CV 768.

<sup>59</sup> CV 768: ... *per Johannem de Senicio tunc magistrum camerarium nostrum in Aprutio (...) fuerit destitutus.*

<sup>60</sup> Const. I,63.

<sup>61</sup> BZ 470; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 196 f. Nr. 10.

<sup>62</sup> GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197 Nr. 11.

<sup>63</sup> Hier ist also, wie noch oft aufzuzeigen sein wird, die Ausübung zweier Ämter in Personalunion zu konstatieren.

<sup>64</sup> BFW 12827; CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 1 S. 409.

*Appellationsinstanz bei Klagen gegen die Staatskasse*<sup>65</sup>

Diese aus dem Jahre 1244 stammende Novelle machte eine ähnliche aus dem Jahr 1240 (s.o.)<sup>66</sup>, nach der sämtliche Prozesse gegen den kaiserlichen Fiskus nach entsprechender Vorbereitung durch den Oberkämmerer an das Hofgericht abzugeben waren, überflüssig. Nunmehr sollten geringfügige Streitigkeiten vom Oberkämmerer entschieden werden können; maßgebend war der Wert des Streitgegenstands.

*Aburteilung von Kastellanen im Fall von zivilrechtlichen Angelegenheiten*<sup>67</sup>

Während die Aburteilung der Kastellane bei Strafprozessen durch den Justitiar zu erfolgen hatte, war der Oberkämmerer für alle zivilrechtlichen Verstöße zuständig. Beispiele für die Bestrafung von Kastellanen sind in den Quellen nicht zu finden.

*Aburteilung von Zoll- und Gebührenüberhöhungen*<sup>68</sup>

Der Oberkämmerer hatte also auf die Einhaltung der kaiserlichen Bestimmungen zur jeweiligen Höhe der Abgaben zu achten und diese, falls Verstöße vorlagen oder diese dem Kaiser zu Ohren kamen, zu ahnden<sup>69</sup>. So geschah es tatsächlich um 1245/1246, als die *magistri portulani Apulie*, Muricius de Siponto und Nicolaus Frizia, Friedrich II. auf einen solchen Mißstand aufmerksam machten, daß kaiserliche Kaufleute in den capitannatischen Häfen Zoll zu entrichten hatten, was natürlich ein Unding war. Der Kaiser gab daraufhin in einem Schreiben dem ungenannt gebliebenen Oberkämmerer der Provinz den Befehl, diese unnötige Belastung des Binnenhandels abzustellen<sup>70</sup>.

*Appellationsinstanz durch die Baiuli*<sup>71</sup>

Grundsätzlich zuständig für die zivile Gerichtsbarkeit bzw. die Zivilprozesse war der städtische Baiulus<sup>72</sup>, also der Fiskal- und Gerichtsbeamte auf der untersten lokalen Ebene. Der Oberkämmerer (oder Kämmerer) konnte auf dessen Aufforderung hin die Entscheidung eines Zivilprozesses übernehmen<sup>73</sup>.

Der Gesetzgeber hatte das Verhältnis zwischen dem Baiulus und dem Finanzbeamten auf nächsthöherer Ebene, also der Provinz, in besonderer Ausführlichkeit geregelt: Der Oberkämmerer hatte im Einvernehmen mit dem Baiulus die *assisie rerum venalium*, also die Warenordnungen für die einzelnen Städte, festzulegen<sup>74</sup>, so wie er grundsätzlich den Baiulus erst in sein Amt erhob<sup>75</sup>. Bei der mehrfach im Jahr stattfindenden Rechnungsprüfung, die vom *magister camerarius* über die örtlichen Gerichtseinnahmen vorgenommen werden mußte, hatte der Baiulus zu assistieren<sup>76</sup>. Die Dienstaufsicht erfolgte durch Visitationen und Inquisitionen, zu denen der Oberkämmerer gerade gegenüber dem Baiulus verpflichtet war<sup>77</sup>.

Die minutiös geregelten Pflichten des Oberkämmerers gegenüber dem Baiulus finden in den Quellen so gut wie keinen Widerhall; dies liegt in erster Linie daran, daß in der Überlieferung im besten Fall Mandate erhalten geblieben sind, die den Befehl des Oberkämmerers an den Baiulus zur Durchführung einer Inquisi-

<sup>65</sup> Const. I,42/2.

<sup>66</sup> Const. I,63; zur zeitlichen Einordnung der beiden Bestimmungen siehe bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 182 und 280.

<sup>67</sup> Const. I,92/2.

<sup>68</sup> Const. I,78.

<sup>69</sup> DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 331 sieht die Ursache für diese Befugnis des Oberkämmerers in seiner allgemeinen Eigenschaft als Finanzbeamter der Provinz.

<sup>70</sup> BF 3521; WINKELMANN, Acta 1 S. 686 Nr. 910.

<sup>71</sup> Const. I,60/1.

<sup>72</sup> Const. I,65.

<sup>73</sup> Zur Wechselwirkung zwischen Baiulus und (Ober-)Kämmerer siehe auch bei KAMP, Verwaltungsreformen S. 126 f.

<sup>74</sup> Const. I,60/2.

<sup>75</sup> Const. I,62/2. Nota bene: Der *magister camerarius* hatte den Baiulus einzusetzen; Verpachtung, also die Möglichkeit, sich das oberste städtische Amt käuflich anzueignen, war gesetzlich verboten, in der Praxis jedoch weitgehend üblich (vgl. BF 1869; WINKELMANN, Acta 1 S. 612 Nr. 780: *de baiulatione Neapolis*). In Tarent finden sich zahlreiche Beispiele, nach denen die Pacht über den Schlachthof zusammen mit jener der Baiulation vergeben wurde (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12 sowie im Kapitel zum Amt des Baiulus).

<sup>76</sup> Const. I,74. Die Überprüfung betraf vor allem die Richter, Notare und die Baiuli selber.

<sup>77</sup> Const. I,62/2.



tion beinhalten<sup>78</sup> (solche Befehle konnten aber ebensogut an den jeweiligen städtischen Richter gerichtet werden, waren also keine Spezialdomäne des Baiulus<sup>79</sup>). Die Zeugenaussagen solcher Inquisitionsakten selbst, bei denen auch frühere Baiuli befragt wurden, geben zum rechtlichen Verhältnis zwischen den genannten Beamten wenig her, da meist nur Aussagen über den behandelten Streitgegenstand bzw. die zu untersuchenden Ansprüche aufgenommen wurden. Die Relation des *magister camerarius* gegenüber seinem städtischen Pendant – jedenfalls was die zivile Gerichtsbarkeit betrifft – muß also auf der theoretischen Basis verbleiben.

#### *Verwaltung des Nachlasses von Verstorbenen ohne Erben*<sup>80</sup>

Der Oberkämmerer hatte sich um die *hereditaria* derjenigen zu kümmern, die *sine herede decesserit nec filium vel filiam legitimam aut aliquem ascendentium vel descendantium aut ex latere venientium (...) reliquerit*: Verwaltung bedeutete hier in erster Linie Auflassung und Versteigerung des Vermögens, wobei ein Drittel des Erlöses als Seelteil verwendet, der Rest aber dem Fiskus zugeführt werden sollte.

Diese Novelle behandelte also einen rein privatrechtlichen Gegenstand<sup>81</sup> und findet in den Quellen keinen Beleg. Daß sich nicht die Finanzbeamten, sondern der Justitiar um den (privaten) Nachlaß verstorbener Beamte zu kümmern hatte<sup>82</sup>, könnte auf den Unterschied zwischen Privatpersonen und Amtsträgern zurückzuführen sein.

Sehr wohl belegt aber ist das „geistliche Pendant“, also die Verwaltung von Gütern geistlicher Institutionen während der Zeit der Sedisvakanz; ein in der Praxis nachweisbares, jedoch nicht durch das Gesetz geregeltes Phänomen: Wohl im April 1248 hatten sich die Mönche des Klosters Montecassino bei Friedrich II. darüber beschwert, daß der für die Terra d’Otranto zuständige Oberkämmerer Stephanicius Jaquintus, der zugleich als Verwalter des Klosterguts nach dem Tod des Abtes Stephanus eingesetzt worden war, einige *obedientie* in Anspruch genommen hätte, die seit Alters her nicht vom Abt, sondern von den Mönchen selber verwaltet wurden<sup>83</sup>. Der Kaiser befahl daraufhin, die alten Traditionen des Klosters zu respektieren, so sie sich als wahr herausstellten.

#### *Verwaltung der aus Abgaben, Bußen und gesetzlichen Strafen herrührenden Einnahmen für die Staatskasse*<sup>84</sup>

Hier sind vornehmlich die Gerichtseinnahmen gemeint, die allesamt – nach eigenmächtigem Abzug der „Lohnfelder“ der Ortsbeamten – dem kaiserlichen Fiskus zufließen mußten. Die Rechnungsprüfung oblag dem *magister camerarius*, wobei die zusätzlich geforderte Spezialprüfung einmal pro Jahr durch einen gesonderten Beamten erfolgen sollte. Die Öffnung und Leerung der öffentlichen Kassen hatte *in presentia magistris camerarii* stattzufinden, was darauf schließen läßt, daß dieser Beamte auch für die Übernahme und Weiterverwaltung dieser Gelder zuständig war: Bei diesen Einnahmen handelte es sich ja nicht um Kollektenerträge, die den jeweiligen *recollectores* zufließen hätten müssen<sup>85</sup>.

Zwar finden sich zahlreiche Hinweise darauf, daß die Finanzbeamten bis zu einem gewissen Grade selbständig bei der Weiterverwaltung eingehender Gelder – also bei der Weitergabe an den Fiskus ebenso wie

<sup>78</sup> So etwa der Befehl des Oberkämmerers der Terra d’Otranto an den Baiulus von Tarent, den *iudex* Bartholomeus, eine Inquisition über diverse geforderte Rechte des Tarentiner Kapitels zu untersuchen: GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

<sup>79</sup> GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 11 f.

<sup>80</sup> Const. I,61/2.

<sup>81</sup> Zur Bedeutung von *hereditaria* im Sinn von privatem Grundvermögen siehe bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 261.

<sup>82</sup> Dabei handelte es sich nicht um eine Regelung de iure, sondern um eine empirische Erfahrung: Der Kaiser befahl Ende April 1240 dem Justitiar des Val di Crati, Tholomeus de Castillione, ein seinem ohne Rechnungslegung verstorbenen Vorgänger Alexander de Policoro gehört habendes Lehen zu verwalten (BF 3030; CV 957).

<sup>83</sup> BF 3695 (Stephanicius Jaquintus dort irrig als „Großkämmerer von Terra di Bari“ bezeichnet); HB 6 S. 619–622. Da das Kloster Montecassino in der weit entfernten Provinz Terra di Lavoro liegt und der kaiserliche Befehl an Stephanicius Jaquintus in einem Schreiben dieses Beamten an den *procurator curie de Taranto*, Johannes de iudice Creti, inseriert ist, kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei genannten *obedientie* um Besitzungen oder andere Rechte im Gebiet zwischen Bari und Tarent handelte.

<sup>84</sup> Const. I,74.

<sup>85</sup> Grundsätzlich hatte der *recollector pecunie* ebenfalls die Pflicht, die erwirtschafteten Überschüsse der Beamten einzusammeln; hier liegt also eindeutig eine Kompetenzüberschreitung vor.

bei der Verwendung der Gelder für staatliche, aber auf Provinzebene beschränkte Ausgaben<sup>86</sup> – tätig waren, doch finden sich keine Belege dafür, daß es sich bei den Ressourcen dezidiert um die Gerichtseinnahmen handelte. Aus diesem Grund kann hier kein Beispiel aus der behördlichen Realität angegeben werden.

*Abgabe oder Verpachtung der duana tam terre quam maris, plateatica, forestagia, passagia et alia*<sup>87</sup>

Staatliche Einnahmen wie das *ius fundici* (Abgabe für Speicherung), *ius salis* (Salzerwerb), *ius cambii* (Geldwechsel), *ius sete* (Seidenhandel) und *ius ultime exiture* (Auswanderungssteuer) – um hier nur einige *iura nova* zu zitieren<sup>88</sup> – waren also verleiht- bzw. verpachtbar<sup>89</sup>.

Für die einzelnen Pachtzölle gibt es dezidiert keine Hinweise, sehr wohl finden sich aber herrscherliche Befehle, die den Oberkämmerer mit genannten Verpachtungsgegenständen in Verbindung bringen; daß diese Mandate allesamt vor der Herausgabe der hier betrachteten Novelle zu datieren sind, zeigt, daß die Amtspraxis wie zu erwarten nicht erst mit den Konstitutionen angefangen hatte.

Ende Mai 1231 erging auf kaiserliches Geheiß der Befehl an die beiden Oberkämmerer der Terra di Lavoro, Leo Boni und Angelus Frisarius, ein Lagerhaus in Ischia *ad demanium curie* zu revozieren<sup>90</sup>: Hier ging es also nicht um die Verpachtung, sondern geradezu um das entgegengesetzte Phänomen, also die Rückholung verpachteter Güter. In ähnlicher Weise ist es wohl auch zu verstehen, wenn im Oktober des gleichen Jahres dem *magister camerarius Principatus et Terre Laboris* befohlen wurde, dem Bischof von Ravello einen Teil des *totum plateaticum et calcaraticum civitatis Ravelli, necnon et decima de proventibus baiulationis* zu überweisen, da er darauf Anspruch erhoben hatte (aus einem früher abgeschlossenen Pachtgeschäft?)<sup>91</sup>.

*Auszahlung der Kastellane sowie des übrigen Burgpersonals*<sup>92</sup>

Hierbei handelte es sich um eine Bestimmung aus dem Jahr 1240<sup>93</sup>, die eine allgemeinere über die Verpflichtung des Oberkämmerers zur Besoldung aller unteren Beamten<sup>94</sup> detaillierter faßte. Wörtlich heißt es dort: *Stipendia (...) castellanis et servientibus (...) per magistros camerarios (...) volumus ministrari*. Daß diese Versorgung der Kastellane jedoch nicht direkt über den Oberkämmerer laufen mußte, sondern den *provisor castrorum* als Zwischeninstanz einschalten konnte, wurde vom Gesetzgeber so nicht formuliert, ist aber in den Quellen als administrative Realität nachweisbar: Friedrich II. befahl am 13. April 1240 dem Criscius Amalfitanus, oberstem Finanzbeamten in den Abruzzen, dem *provisor castrorum* Johannes de Raymo *pro munitione predictorum castrorum et pro solidis nominatis castellanis et servientibus exhibendis* eine entsprechende Geldmenge auszuhändigen<sup>95</sup>.

*Verbot der Darlehensaufnahme, der Heirat und des Gütererwerbs während der Dauer der Amtszeit*<sup>96</sup>

Dieses Verbot galt *expressis verbis* für alle Beamten, deren Amtszeit *de iure* auf ein Jahr beschränkt war, also mit Sicherheit für die Justitiare und sämtliche Finanzbeamte<sup>97</sup>. Alle genannten Verbote bezogen sich natürlich nur auf die Wechselwirkung mit der dem Beamten unterstellten Provinz.

<sup>86</sup> Siehe unten, bei der Behandlung der Tätigkeiten der Kämmerer und Oberkämmerer jenseits der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>87</sup> Const. I,62/2.

<sup>88</sup> Ausführlicher bei CHERRIER, Histoire 3 S. 508–510.

<sup>89</sup> CAHEN, Régime Féodale S. 112.

<sup>90</sup> BF 1872; WINKELMANN, Acta 1 S. 612 Nr. 781.

<sup>91</sup> BF 1899; WINKELMANN, Acta 1 S. 620 Nr. 794.

<sup>92</sup> Const. I,86.

<sup>93</sup> DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 352.

<sup>94</sup> Const. I,62/2.

<sup>95</sup> BF 2979; CV 884. Zur Frage, ob Anfang Oktober mit der Neueinsetzung zahlreicher *provisores castrorum* (BF 2494) zeitgleich zur Ernennung der *recollectores* (BF 2496) eine neue finanzielle Struktur bei der Kastellverwaltung entstand, ob, wie STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 24 f. vermutete, die Versorgungspflicht von den Oberkämmerern auf die *recollectores* überging, siehe S. 92.

<sup>96</sup> Const. I,90/1.

<sup>97</sup> Die Begrenzung der Amtszeit auf ein Jahr ist bereits bei den Justitiaren und auch in diesem Kapitel in extenso besprochen worden, vgl. auch Const. I,95/1.

Aussagen in den Quellen zur Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Beachtung gewisser Verbote sind verständlicherweise nur im Ausschließungsprinzip erhalten, also wenn ein Fall von Regelungsübertritt eintrat. Diese Fälle sind relativ selten<sup>98</sup>, für die Oberkämmerer ist kein solches Strafmandat erhalten.

#### *Anspruch auf jährliche Besoldung sowie direkt unterstellte Helfer*<sup>99</sup>

Im Gegensatz zu niederen Beamten, die gerade durch den *magister camerarius* bezahlt wurden wie etwa der *castellanus* (s.o.)<sup>100</sup>, empfing der Oberkämmerer seinen Lohn direkt aus staatlichen Ressourcen. Weitere Unterstützung, und zwar in Form von dem Oberkämmerer direkt unterstellten Beamten (Notaren) sowie Sachgütern, war wohl schon vor der Herausgabe der Bestimmungen von Melfi geregelt worden. So jedenfalls ist es wohl zu verstehen, wenn Friedrich II. im März 1231 den beiden Oberkämmerern Leo de Juvenatio und Johannes de Girardino – beide zuständig für Apulien – ihre Besoldung gewährte, und zwar *iuxta assisiam curie pro se, duobus notariis, octo scuteriis et duodecim equitaturis*<sup>101</sup>. Aus diesem Mandat ist zu schließen, daß dem Oberkämmerer nicht nur die gesetzlich geregelte Besoldung zustand, sondern daß er zudem Anspruch hatte auf eine feste Anzahl von Notaren, Knappen und Maultieren<sup>102</sup>; ein Anspruch, der an die in den Konstitutionen geregelten Rechte der Baiuli erinnert<sup>103</sup>, für den Oberkämmerer jedoch dort nicht fixiert war.

#### *Anspruch auf auxilium et consilium durch den Justitiar (auf Anfrage)*<sup>104</sup>

Diese allgemein gehaltene Regel, die als Responsenerteilung zu bewerten ist<sup>105</sup>, galt für alle Beamte des Königreichs gegenüber dem Justitiar<sup>106</sup>; ausdrückliche Hilfestellungen des Oberkämmerers aufgrund dessen Nachfrage beim obersten Beamten der Provinzen sind in den Quellen nicht faßbar, da solchen Fällen meist ein schriftlicher Befehl des Kaisers voranging.

Im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen zum Amt des Oberkämmerers seien nun zur Vervollständigung jene Regelungen besprochen, die den Kämmerer allein betrafen.

#### *Einsetzung nur durch den Kaiser oder auf seine Weisung hin*<sup>107</sup>

Expressis verbis sind es die *magistri iustitiarum, iustitiarum, camerarii, baiuli* und *iudices*, die vom Kaiser ernannt wurden. Speziell der *camerarius* und der *baiulus* hatten den Amtseid auf das Evangelium zu leisten.

Es fällt auf, daß der Gesetzgeber hierbei ganz auf den Oberkämmerer vergessen zu haben scheint: Eine Nachlässigkeit zu vermuten verbietet zum einen natürlich die Sorgfalt, die dem gesamten Gesetzeswerk zugrunde liegt, andererseits läßt die klare Aufschlüsselung zwischen dem *magister iustitarius* und dem *iustitarius* darauf schließen, daß die Nichtnennung des Oberkämmerers kein Versehen war. Wie läßt sich nun diese gesonderte Behandlung jenes Beamtentyps erklären?

Zunächst einmal ist zu vermerken, daß zahlreiche Bestimmungen explizit über den Oberkämmerer Novellen aus den späten dreißiger und vierziger Jahren waren<sup>108</sup>; jedoch nicht alle Texte, die den *magister ca-*

<sup>98</sup> Absetzung von Richtern, da sie bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllten (BF 2302; WINKELMANN, Acta 1 S. 629 Nr. 809), oder die kaiserliche Erlaubnis zur Eheschließung von Beamten (BF 2202; WINKELMANN, Acta 1 S. 642 Nr. 830).

<sup>99</sup> Const. I,63.

<sup>100</sup> Const. I,86. Gesetzlich nicht geregelt, doch in der Praxis wohl üblich war die finanzielle Ausstattung zahlreicher anderer Beamten und Institutionen durch den Oberkämmerer vornehmlich in jenen Phasen, in denen dem Hof selbst das Geld ausgegangen war (vgl. BF 2863; CV 719). Zu diesem Themenkomplex siehe bei der Besprechung der außergesetzlichen Beobachtungen zur Tätigkeit der Oberkämmerer (s.u.).

<sup>101</sup> BF 1855; WINKELMANN, Acta 1 S. 609 Nr. 772. Die Passage *iuxta assisiam curie* bezieht sich dabei wohl kaum auf Const. I,63, da diese Novelle wahrscheinlich aus dem Jahr 1240 stammt (CARUSO, Indagini S. 55 und 65).

<sup>102</sup> Da es sich um zwei Oberkämmerer handelte, an die das kaiserliche Mandat erging, kann davon ausgegangen werden, daß jedem obersten Finanzbeamten ein Notar, vier Knappen und sechs Maultiere zustanden.

<sup>103</sup> Const. I,62/2.

<sup>104</sup> Const. I,57/2.

<sup>105</sup> DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 249 f.

<sup>106</sup> ... *ut magistris camerariis, baiulis et aliis officialibus (...) consilium et auxilium (...) debeant impartiri* (Const. I,57/2).

<sup>107</sup> Const. I,50.

<sup>108</sup> Const. I,42/1; 61; 62/2; 74; 78; 86; 90/1; 57/2; 95/1.

*merarius* nennen, rühren aus der Spätzeit der Gesetzessammlung: Jener etwa mit der bereits diskutierten (und auch in der Forschung bereits ausführlich besprochenen) Formel *magistri camerarii seu camerarii*<sup>109</sup> stammt aus dem Jahr 1231<sup>110</sup>. Obwohl die Beobachtungen nun nicht gänzlich übereinstimmen, läßt sich doch eine gewisse Leitlinie erkennen, die die ausdrückliche Nennung des Oberkämmerers – damit auch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kämmerer und Oberkämmerer – erst ab etwa 1240 einsetzen läßt: Erst ab dem Beginn der vierziger Jahre scheint eine Differenzierung beider Ämter durch verwaltungspolitische oder auch nur pragmatische Veränderungen notwendig geworden zu sein, während theoretische Überlegungen wie auch die Mandate des Kaisers in der Zeit davor keinen ausschließenden Wert auf den feinen Unterschied durch die Hinzunahme des *magister*-Titels gelegt hatten<sup>111</sup>. Ein weiterer Beleg für die These, daß eine differenzierende Abstufung der beiden Kämmererämter in der Theorie erst später, in der Praxis im Grunde nie stattgefunden hat.

Die Praxis liefert noch in anderer Hinsicht ein zur gesetzlichen Theorie abweichendes bzw. diese ergänzendes Bild; es geht um die Ernennung der Kämmerer, die *a nostra maiestate (...) vel de mandato nostro* stattzufinden hatte:

In einem Schreiben von Ende März 1240 beantwortete der Kaiser eine Reihe von Anfragen des Sekretes Maior de Plancatone, darunter auch eine solche, die die Quantität der Finanzbeamten betraf: *In Sicilia citra flumen Salsum, ubi consueverunt hactenus esse tres camerarii, tu [=Maior de Plancatone] vero unum scilicet Sergium Muscettulam statuisti*<sup>112</sup>. Hier soll nun weniger die Problematik der Anzahl der Kämmerer diskutiert<sup>113</sup> als die Beobachtung hervorgehoben werden, daß es in diesem Fall der Sekret war, der für die Ernennung des Kämmerers zuständig war. Möglicherweise muß man sogar davon ausgehen, daß der Sekret eigenmächtig bei der Einstellung des Kämmerers gehandelt hatte: Darauf deuten zumindest die Formulierung *ubi consueverunt hactenus esse tres camerarii* als auch die Tatsache, daß der Kaiser nachträglich auf zwei Kämmerern *per terram sic diffusam* bestand, nachdrücklich hin. Unabhängig davon aber, ob man dem Maior de Plancatone in diesem Fall eine eigenmächtige Handlung vorzuwerfen hätte, steht doch außer Zweifel, daß zwischen dem Sekretes und dem Kämmerer ein hierarchisches Verhältnis geherrscht hatte: Zumindest dort, wo beide Beamten koexistierten, scheint der *camerarius* dem *secretus* untergeordnet gewesen zu sein.

#### *Fünftägige Übergangsfrist, um eine reibungslose Nachfolge im Amt zu gewährleisten*<sup>114</sup>

Die Aufenthaltspflicht für die Dauer von fünfzig Tagen am ehemaligen Dienstort galt dem Wortlaut der Regelung nach für Justitiare und Kämmerer<sup>115</sup>. Zwar läßt sich ein Beleg für die Anwendung dieser Bestimmung – bzw. für die Notwendigkeit der Einführung einer solchen – am Beispiel des Justitiars erbringen<sup>116</sup>, nicht aber für den Kämmerer.

#### *Strafgerichtsbarkeit*<sup>117</sup>

Diese Novelle betraf ganz allgemein die Justitiare, Großhofrichter, Kämmerer und Baiuli<sup>118</sup>.

Gerichtsbarkeit im allgemeinsten Sinn umfaßte nicht nur die Aburteilung von Delikten, sondern auch grundsätzlich die Entscheidungsbefugnis in Streitfällen, denen in der Regel Inquisitionen vorauszugehen

<sup>109</sup> Const. I,60/1. Vgl. auch COLLIVA, Ricerche S. 229 f.

<sup>110</sup> Ebenso Const. I,73/3 und 92/1.

<sup>111</sup> Gerade Const. I,60/1, wohl von 1231 stammend (DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 253), ist für die eher vereinfachte Unterscheidung der beiden Ämter ein wichtiger Beleg: Zu verstehen ist *magistri camerarii seu camerarii* wohl nicht als konsequente Nebenordnung – und damit als Kennzeichen für die feste Auseinanderhaltung der beiden Ämter –, sondern als Aneinanderreihung im Sinn von „oder“. Die Überlieferungslage (ed. STÜRNER S. 222 f.) liefert auch kein einheitliches Bild: In einigen Handschriften fehlt *seu* ganz, in anderen ist es durch *et* ersetzt.

<sup>112</sup> BF 2941; CV 820.

<sup>113</sup> Verwiesen sei hier auf COLLIVA, Ricerche S. 236–240.

<sup>114</sup> Const. I,95/2.

<sup>115</sup> Wohl gemerkt: nur für die *camerarii*, nicht aber für *magistri camerarii*, obwohl die entsprechende Novelle aus dem Jahr 1246 stammt (CARUSO, Leggi S. 234).

<sup>116</sup> Siehe S. 14.

<sup>117</sup> Const. I,7 in ganz allgemeiner Form.

<sup>118</sup> Der bereits besprochene Hintergrund dieser Bestimmung findet sich im Kapitel „Der Justitiar“ an entsprechender Stelle.

hatten. Einige thematisch weit auseinanderliegende Beispiele mögen die Bandbreite der Vollmachten des Kämmerers auf diesem Gebiet veranschaulichen. Sie stammen, der Einfachheit halber, allesamt aus Kalabrien.

Im Juli 1221 urteilte der Kämmerer Michael de Russano in einem Besitzstreit, den das Kloster S. Stefano del Bosco angestrengt hatte<sup>119</sup>; im Juni 1235 entschieden die beiden Kämmerer Gregorius de Malgerio und Philippus de Logotheta in einer Klage, die im kalabresischen Stilo erhoben worden war<sup>120</sup>. In einem dritten Fall verurteilte der *camerarius* Leo de Mineo einen Notar, der das Kloster S. Stefano del Bosco wegen unhaltbarer Gebietsansprüche belästigt hatte<sup>121</sup>: Hier handelte es sich also um verwaltungsrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen, um die modernen Begriffe zu strapazieren.

#### *Eigenmächtige Aussprechung des Bannes im Falle der Friedensstörung*<sup>122</sup>

Das Recht zur Erhebung der *defensa* durch Beamte ist vom Gesetzgeber äußerst hierarchisch geregelt worden; betroffen waren die *camerarii*, *iustitiiarii* sowie die *magistri iustitiiarii*, also die höchsten regionalen Behörden. Die *defensa* besaß jedoch nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie nachträglich vom vorgesetzten Beamten – der *magister iustitiiarius* für den Justitiar, dieser für den *camerarius* – überprüft und für rechtens befunden wurde.

In den Quellen ist kein Beleg dafür zu finden, daß der Kämmerer eine solche Maßnahme getroffen hätte; entsprechend finden sich ebensowenig Nachweise für die sich aus dem Vergehen der Friedensstörung ergebenden Konsequenzen für die Beschuldigten: Der Kämmerer hatte in einem solchen Fall deren Güter teilweise einzuziehen und zur eigenen Verwendung bzw. für kaiserliche Zwecke zu verwalten<sup>123</sup>.

Nicht ausdrücklich auf den Bruch der *defensa* ausgerichtet, finden sich einige wenige Beispiele, die aufzeigen, daß dem Kämmerer grundsätzlich die Aufgabe zukam, die Gebiete von verurteilten Lehnsträgern einzuziehen und für den Hof zu verwalten: So zumindest hätte es in einem Fall geschehen sollen, in dem der Großhofrichter Roffridus de Sancto Germano den Baronen *de Transaquis* deren Lehen aberkannte und anscheinend dem abruzzesischen Kämmerer Criscius Amalfitanus befahl, besagte Gebiete einzuziehen. Criscius aber war diesem Befehl nicht nachgekommen, so daß ein kaiserliches Schreiben den Kämmerer erneut an seine Aufgaben mahnte und ihn überdies aufforderte, die seit der Urteilsfindung entstandenen Erträge aus dem Lehen einzufordern<sup>124</sup>.

#### *Untersuchungsinstanz im Falle eigener Vergehen: magister iustitiiarius*<sup>125</sup>

Die Untersuchung und Aburteilung von Vergehen von Beamten durch den *magister iustitiiarius* galt für die *iustitiiarii regionum* (also die obersten Vorsteher der Provinzen), die Sekreten, Kämmerer, Kastellane sowie die Prokuratoren. Der zweite Weg zur Kontrolle bzw. Untersuchung der Beamten war derjenige der Überprüfung durch den jeweiligen Amtsnachfolger<sup>126</sup>.

Trotz der Befugnis des Großhofgerichts, die Amtshandlungen der hohen und mittleren Beamten der Provinzen zu kontrollieren und korrigierend einzugreifen, konnten die disziplinarischen Maßnahmen natürlich auch vom Kaiser ausgehen, wobei dann die *iustitiiarii* die Initiative ergriffen. Dem oben behandelten Mahnschreiben des Kaisers läßt sich entnehmen, daß der erneute Befehl an Criscius Amalfitanus auf ein Gerichtsurteil des Großhofrichters Roffridus de Sancto Germano zurückzuführen war; die versäumte Vollstreckung des Urteils – Einzug des Lehens der beschuldigten Barone – konnte eigentlich nur vom Richter in diesem Verfahren beanstandet und dem Kaiser zu Ohren gebracht worden sein<sup>127</sup>.

<sup>119</sup> HEUPEL, Finanzverwaltung S. 496 f. Nr. 1.

<sup>120</sup> HEUPEL, Finanzverwaltung S. 498 f. Nr. 4.

<sup>121</sup> HEUPEL, Finanzverwaltung S. 500 f. Nr. 6.

<sup>122</sup> Const. I,17.

<sup>123</sup> Const. I,18.

<sup>124</sup> BF 2547 und 2436 (vorangegangenes Urteil des Großhofrichters Roffridus de Sancto Germano); HEUPEL, Grosshof S. 144 f. Nr. 20 und 20a. Vgl. auch CV 142.

<sup>125</sup> Const. I,43.

<sup>126</sup> Const. I,95/2.

<sup>127</sup> BF 2547; HEUPEL, Grosshof S. 144 f. Nr. 20 und 20a. Vgl. auch CV 142.

*Verbot der Darlehensaufnahme, der Heirat und des Gütererwerbs während der Dauer der Amtszeit*<sup>128</sup>

Diese Regelung galt für alle auf die einjährige Amtsdauer beschränkten Beamten, so jedenfalls der Wortlaut der Novelle: *Communiter tam iustitiarum quam camerarii quam omnes alii provinciarum annui officiales abstinere debebunt (...)*<sup>129</sup>. Eine sorgsame Betrachtung der Bestimmung über die zahlreichen Verbote, die den Beamten auferlegt waren, ist im Hinblick auf die zitierte Passage und die Frage nach der Identität von Oberkämmerer und Kämmerer sinnvoll: *statuimus igitur, ut per provincias singulas, que certis et notis iustitiarum et camerarium terminis limitantur, non plures quam (...) unus magister camerarius ordinetur ...* und weiter: *horum omnium officialium tempora (...) anni circulo precipimus terminari*<sup>130</sup>. Das bedeutet zunächst einmal, daß scheinbar mit Hilfe von *camerarius* das allgemeine Kämmereramts bezeichnet wurde (also sowohl den Oberkämmerer als auch den Kämmerer einbezog). Der Gesetzgeber scheint jedoch berücksichtigt zu haben, daß die Bestimmungen über die Amtsdauer der Beamten *expressis verbis* vor allem den *magister camerarius* betraf – in genannter Novelle ist vom *camerarius* außer im Zusammenhang mit *camerarius* nirgends die Rede! – und sah sich deshalb genötigt, in der Regelung über die von den Beamten einzuhaltenden Verbote den Kämmerer extra aufzuführen (*quam camerarii quam omnes alii provinciarum annui officiales*). Beide Gesetze wurden im gleichen Jahr, nämlich 1246, veröffentlicht und liefern somit einen weiteren Beleg für die These, daß eine zumindest theoretisch deutliche Unterscheidung zwischen dem Kämmerer- und dem Oberkämmereramts wohl erst ab den vierziger Jahren anzunehmen ist.

Beispiele für die Übertretung der genannten Verbote finden sich im Zusammenhang mit dem Kämmerer in den Quellen nicht.

*Pflicht zum auxilium et consilium gegenüber den doane secreti et questorum magistri vel alii officiales*<sup>131</sup>

Siehe dazu die allgemeinen Überlegungen bei der Behandlung des Justitiars unter dem gleichen Schlagwort.

*Struktur des Kämmerer- und Oberkämmereramts außerhalb der Gesetzesgrundlagen*

Die angeführten Belege zeigen, daß auf der Basis der Gesetzgebung, sozusagen in der Theorie des Verwaltungsapparats, die Unterscheidung zwischen dem *magister camerarius* und dem *camerarius* eine gewisse Gültigkeit hatte: Es gibt zwar diverse Fälle, in denen die Regelungen für beide Ämter galten, einige Bestimmungen aber hatten – wenn man die Differenzierung zwischen beiden Ämtern in den Konstitutionen nicht als Ungenauigkeit abtut, sondern ernst nimmt – nur für den einen oder anderen Beamtentyp Gültigkeit. Wenn man aber von den Einsetzungsbefugnissen und der Abhandlung über die *defensa*, die nur für den Kämmerer gültig war, einmal absieht, zeichnete sich der Oberkämmerer gegenüber dem Kämmerer *de iure* vornehmlich durch seine allgemeinen Weisungsbefugnisse gegenüber den Baiuli und den Kastellanen, diverse Verwaltungsaufgaben sowie seine Funktion als Appellationsinstanz bei Klagen gegen den Fiskus aus. Mag sein, daß es aufgrund dieser Unterschiede dem einen oder anderen gerechtfertigt scheint, verwaltungsgeschichtlich die Trennung beider Ämter voneinander deutlich zu vollziehen, jedoch sprechen zwei weitere wesentliche Gründe gegen eine zu stark betonte Differenzierung zwischen Kämmerer und Oberkämmerer:

Viele der Bestimmungen, die sich als wesentlich für die Abgrenzung des *magister camerarius* vom „gewöhnlichen“ *camerarius* herausgestellt haben, stammten aus dem Jahr 1240<sup>132</sup> und reflektieren somit nur einen Teil der Kaiserzeit Friedrichs II. Von einer verwaltungsgeschichtlich klaren Trennung der beiden Ämter zu sprechen, die sich noch dazu an einigen wenigen gesetzlichen, also theoretischen Kompetenzunterschieden orientiert, ist also schon aus zeitlichen Gründen problematisch. Mag vor diesem Hintergrund eine gewisse Scheidung zwischen dem *magister*- und herkömmlichem Amt insofern gerechtfertigt sein, als daß solche

<sup>128</sup> Const. I,90/1.

<sup>129</sup> Ed. STÜRNER S. 266.

<sup>130</sup> Ed. STÜRNER S. 276 f.

<sup>131</sup> Const. I,37 und I,61/3.

<sup>132</sup> Explizit zu benennen ist Const. I,62/2 (Verhältnis zu den Baiuli) und I,86 (Befugnisse gegenüber den Kastellanen). Auch die Regelung, daß allein der Oberkämmerer bei allen Appellationen in Streitfällen mit dem Fiskus zuständig sein sollte, stammt von 1244. Die wesentlichen gesetzlichen Unterschiede zum Kämmerer sind also in die vierziger Jahre zu datieren.

Tendenzen ab etwa 1240 sowohl in den gesetzlichen Regelungen als auch in der Praxis auftraten, so kann dies jedoch nur für einen kleinen Teil der Herrschaftszeit Friedrichs II. gelten, nicht aber für dessen gesamte Regierung. Bei keinem anderen Amt ist es so notwendig, sich diese Details vor Augen zu führen und stets im Hinterkopf zu behalten, wenn man die Quellen voll ausschöpft.

Der zweite wesentliche Gesichtspunkt, der letztlich zur Ablehnung einer klaren Trennung der beiden genannten Beamtentypen führen muß, ist natürlich die Realität jeder administrativen Vorgehensweise. Und hier sind erneut jene Beamten zu behandeln, die keine einheitlichen, sondern zeitlich abhängige Titel trugen, ohne daß sich in der Praxis dadurch erkennbare Veränderungen in der Amtsführung ergeben hätten. Man betrachte in diesem Zusammenhang den abruzzesischen Finanzbeamten Criscius Amalfitanus:

Die Amtszeit des Criscius fiel erfreulicherweise in die Zeit der Abfassung des zerstörten Neapolitaner Registerfragments; zuvor als *camerarius Aprutii* bezeichnet, ist die neue Titulatur *magister camerarius* erstmals am 2. März 1240 nachweisbar<sup>133</sup>. Die Handlung, die mit dieser neuen Amtsbezeichnung einherging, ist gänzlich unauffällig und ganz sicher nicht „oberkämmererspezifisch“: Criscius hatte im Auftrag des Kaisers einem *valettus* eine gewisse Geldmenge auszuzahlen. Es scheint geradezu, als wäre die Neubenennung des Beamten lediglich eine Formalität, durch die sich an der Wirklichkeit der Verwaltung durch Criscius gar nichts geändert hatte. Zudem ist zu bedenken, daß es keinerlei Hinweise auf eine ausdrückliche Ernennung durch den Herrscher oder durch einen dem Kämmerer übergeordneten Beamten, also etwa den Justitiar, gibt. Diese Beobachtung ist keineswegs trivial und kann sicherlich nicht mit der sonst überstrapazierten Rechtfertigung durch die Überlieferungslage erklärt werden, denn immerhin ist hier von einem Zeitabschnitt die Rede, der durch ein Register abgesichert ist, das für etwa sieben Monate mehr als tausend Einträge zur Verwaltungs- und Kanzlei Praxis im Regnum liefert. Eine Ernennung wäre dort also aller Wahrscheinlichkeit nach niedergeschrieben worden, zumal es einen deutlichen Beleg im Registerfragment gibt, daß Criscius deziert vom Kaiser in sein späteres zusätzliches Amt als Prokurator eingesetzt wurde<sup>134</sup>. Vor diesem Gesamthintergrund ist also de facto (und auch de iure) ein gewisser Unterschied zwischen Prokuratoren- und Kämmereramts zu konstatieren (und an geeigneter Stelle zu beleuchten), ein solcher aber für die beiden Erscheinungsformen des Kämmereramts abzulehnen.

Die Beleuchtung der Rolle des Kämmereramts in den Konstitutionen, ebenso aber auch die Beurteilung der Praxis, die hier nun angestellt werden soll, liefert allgemein das Bild einer Finanzverwaltung, die in ihren realen Ausformungen und Umständen durch das Gesetz keineswegs vollständig erfaßt werden konnte: Im praktischen Vollzug der Verwaltung traten selbstredend immer wieder Fälle auf, auf die der Buchstabe des Gesetzes keine Antwort gab, so daß der jeweilige Beamte an den Kaiser selbst schreiben mußte, um Antworten auf zweifelhafte Fragen zu erhalten. So jedenfalls versuchte wohl Thomas de Acco, der für die finanziellen Belange der Abruzzen zuständig war, im Juli 1238 seine Bedenken und Unsicherheiten zu klären: Erhalten geblieben ist die Antwort des Kaisers, in der Friedrich ausführlichst die Anfragen beantwortete<sup>135</sup>. Der Tenor dieses Schreibens – in knappen Sätzen, die immer mit einem *de hiis, de eo* oder einem *super eo* eingeleitet sind – zeugt vom ehrlichen Bemühen des Herrschers, klare und prägnante Anweisungen zu geben, um so die Lücken seines Gesetzeswerks so gut als möglich zu schließen.

Praxis und Theorie liefern aber auch das Bild einer Finanzverwaltung, die von mehreren Beamtentypen getragen wurde, wobei deren Abgrenzung voneinander nicht immer ganz deutlich war. Gemeint sind hier die Kämmerer und Oberkämmerer, die Oberprokuratoren und Prokuratoren sowie die Sekreten; in gewisser Weise sind wohl auch die Revokations- und Steuerbeamten zu berücksichtigen. Die Übergänge zwischen diesen Beamten und eine möglicherweise existierende hierarchische Struktur untereinander zeigte sowohl zeitlich wie räumlich fluktuierende Grenzen.

Schenkt man einer Urkunde von 1241/1242 Glauben, so bestand zwischen den Oberprokuratoren des mittleren Festlandgürtels – vornehmlich Apuliens – und dem Kämmerer eine feste Beziehung: Der Oberpro-

<sup>133</sup> BF 2863; CV 719. Die ausführlichen Belege zu seinen Nennungen als Kämmerer, Oberkämmerer und auch Prokurator finden sich im Kapitel „Abruzzen“.

<sup>134</sup> BF 2764; CV 512: *Notum facimus (...) quod nos de prudentia et legalitate Criscii Amalfitani de Capua (...) statuimus ipsum procuratorem demaniorum, morticiorum et excadentiarum curie nostre per totum iustitiarium Aprutii ...*

<sup>135</sup> BF 2368; WINKELMANN, Acta 1 S. 634 ff. Nr. 818.

kurator war für die Großprovinz Apulien zuständig, während der Kämmerer eine Art Stellvertreterfunktion in den einzelnen Provinzen innehatte. Wie sonst ist zu verstehen, daß Friedrich II. an Thomas de Brundusio, *magister procurator curie in Apulia*, ein Schreiben schickte, in dem es um *Simon de Salpis de officio camere, quod dudum per te procuracionem curie nostre in Apulia exercentem in Capitanata exercuit*, ging<sup>136</sup>? Eindeutig dürfte sein, daß das *officium camere* das Kämmereramts bezeichnete, wobei es unerheblich ist, welches der beiden (falls die Unterscheidung zwischen *camerarius* und *magister camerarius* Anfang der vierziger Jahre bereits als gültig angesehen werden kann). Simon übte also sozusagen das Amt des apulischen Oberprokurators auf Provinzebene aus, dennoch wurde dieses mit dem Begriff der *camera* bezeichnet. Überdies dürfte man annehmen, daß Thomas den Kämmerer Simon auch eingesetzt hatte; ob nun in seiner Eigenschaft als Vertreter der zweiten Generation von finanz- und wirtschaftspolitischen „Ausnahmebeamten“ oder ganz schlicht aus seinem Amt heraus, das sei dahingestellt.

Die aus den Quellen, mithin meist den kaiserlichen Mandaten erzielbaren Erkenntnisse liefern das Bild eines Beamten, der vornehmlich mit der finanziellen Verwaltungsarbeit beschäftigt war sowie eine feste Einbindung in das Inquisitionswesen erfahren hatte; von seinen zivilrechtlichen Befugnissen, die ja ein wesentliches Bollwerk seines (theoretischen) Amtsverständnisses durch das Gesetz darstellten, ist in der Praxis jedoch kaum etwas zu spüren.

Die finanzielle Zuständigkeit zeigte sich vor allem in den unterschiedlichsten Zahlungen, die die Kämmerer bzw. Oberkämmerer zu leisten hatten. Welche Beträge dabei im Geldverkehr einer einzelnen Provinz auftreten konnten, macht vielleicht am besten das Beispiel des Beamten Maior de Plancatone vom 6. Mai 1240 deutlich: An diesem Tag erging ein kaiserliches Schreiben an die Untertanen der Terra di Bari (... *a Barulo usque Barum* ...), einen Geldboten zu unterstützen, der 4000 Unzen von Maior *de amministrazione, quam dudum gessit in Aprutio et quam nuper gessit in Sicilia et Calabria de officio secretie*<sup>137</sup> zu übernehmen hatte. Man kann davon ausgehen, daß dieser immense Betrag aus der Rechnungslegung über seine beiden Ämter stammte, dennoch muß man sich vor Augen halten, daß sich die jährlichen Einkünfte eines Bistums in den Abruzzen auf etwa 100 oder mehr Unzen belief, um die wahren Dimensionen der Finanzverwaltung in den Provinzen abschätzen zu können.

Dieser Geldfluß mit seinem regionalen Zentrum in Gestalt des Kämmerers – zumindest in den nördlichen Provinzen und im ersten und zweiten Jahrzehnt der Kaiserherrschaft Friedrichs II. – wurde von diesem zum einen an die kaiserliche Schatzkammer weitergeleitet, zum anderen Teil natürlich auch zur Begleichung eigener Ausgaben verwendet: Neben der bereits besprochenen und gesetzlich verankerten Verantwortung den Kastellanen und *provisores castrorum* gegenüber<sup>138</sup> finden sich noch zahlreiche andere Hinweise auf die Funktion des Kämmerers als zentrale Zahl- und Soldstelle: Ende 1245 erging an den Oberkämmerer von *Calabria* der Befehl, einem kaiserlichen Kaufmann Auslagen zu bezahlen, die dessen eigenen Sold, den seines Notars sowie dreier Schildträger beinhalteten<sup>139</sup>. Etwa zur gleichen Zeit wurden die Oberkämmerer von *Calabria*, Val di Crati und der Terra Giordana – also von *tota Calabria* – angewiesen, dem *provisor massarium* Philippus de Logotheta den Sold für seinen Notar sowie vier Berittene auszuzahlen<sup>140</sup>. Zum Teil gingen die kaiserlichen Befehle an die Kämmerer so weit, daß ihnen angetragen wurde, auch Hofleuten ihre Forderungen auszubehalten, wenn die Kurie selbst unter Geldknappheit litt: So geschah es dem abruzzesischen Oberkämmerer Criscius Amalfitanus, der Anfang März 1240 dem *valettus* Rainaldus Trogisius dessen Auslagen für sich selber, zwei Schildträger und drei Pferde zu erstatten hatte, obwohl genannter Rainaldus in keiner behördlichen Verbindung zu der Provinz Abruzzen stand<sup>141</sup>.

<sup>136</sup> BF 3284; WINKELMANN, Acta 1 S. 670 f. Nr. 880.

<sup>137</sup> BF 3094; CV 1068. Maior hatte in den Abruzzen wohl kaum das Sekretärenamt ausgeübt: *de officio secretie* ist mit Sicherheit als Analogon zwischen dem sizilischen und dem abruzzesischen Amt zu verstehen (siehe auch S. 160).

<sup>138</sup> BF 2979 (CV 884) sowie BF 3522 (WINKELMANN, Acta 1 S. 686 f. Nr. 911): Bezahlung des Notars und des Läufers des *provisor castrorum*.

<sup>139</sup> BF 3524; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 f. Nr. 913. Der Titel *magister camerarius* paßt in diesem Fall perfekt zu den Zeitumständen, die von einer vorübergehenden Dominanz des *magister*-Titels um 1245/1246 geprägt waren.

<sup>140</sup> BF 3523; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 Nr. 912.

<sup>141</sup> BF 2863; CV 719.



Der (Ober-)Kämmerer war wohl tatsächlich zentrale Anlaufstelle für jede Form von finanziellem Ausgleich, und ungeachtet seiner Stellung lief der Geldtransfer, wenn er nicht dem Fiskus zugedacht war, nicht nur zu den unteren Amtsebenen, sondern auch an Beamte, die in gewisser Weise dem Kämmerer vorstanden. Wahrscheinlich ist ein solches Phänomen jedoch nicht als allgemeingültige These zu formulieren, sondern als mehr oder weniger singulärer Fall zu beurteilen, wenn z.B. der Oberkämmerer von *Calabria* dem erst vor kurzem zum Sekretan von ganz Sizilien ernannten Obertus Fallamonacha dessen Ausgaben zu ersetzen hatte<sup>142</sup>.

Zahlungen mußten aber auch an die geistlichen Institutionen gehen, wobei man hier in aller Regel von der Begleichung von regelmäßigen Ansprüchen auszugehen hat: Gemeint sind hier natürlich Zehntabgaben an die Kirchen, die zum Teil von den entsprechenden Bischöfen erst mühevoll erkämpft werden mußten und dann erst nach erfolgreicher Inquisition ausbezahlt wurden<sup>143</sup>. In einigen Fällen ist jedoch bekannt, daß sich der Kaiser ohne großes Sträuben bereit erklärte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und vornehmlich war dies der Fall, wenn es sich nur um die Wiederaufnahme von Zahlungen nach dem Ende einer Vakanz handelte. So erging beispielsweise am gleichen Tag, an dem Friedrich II. die Wahl seines früheren Notars Gualterius de Cusentia zum Bischof von Nicastro bestätigte, ein Mandat an den zuständigen Kämmerer von *Calabria*, in dem er diesen aufforderte, die Einkünfte aus den von ihm während der Sedisvakanz verwalteten Güter der Kirche dem Kapitel in vollem Umfange zu überweisen<sup>144</sup>.

Ein weiteres wichtiges Beschäftigungsgebiet der (Ober-)Kämmerer umfaßte in der Praxis die Organisation der Bewirtschaftung der kaiserlichen Gebiete, wobei hier vor allem die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine effiziente Belegung des Bodens gemeint sind: Der (*magister*) *camerarius* hatte sich um die Verpachtung von „Staatsgebiet“ und von aufgelassenem Besitz zu kümmern<sup>145</sup>.

Ein wichtiges Beispiel betrifft die Maßnahme des Kaisers, alle Weinanbaugebiete des herrschaftlichen Demanium, die zu bebauen für den Fiskus nicht lohnenswert waren, an private Interessenten gegen eine entsprechende Gebühr zu verpachten; dem Kämmerer der Abruzzen, Thomas de Acto, wurde für seine Provinz aufgetragen, sich um die Suche nach solchen Interessenten und die geschäftliche Organisation zu kümmern<sup>146</sup>. Zwar ist eine Verlautbarung im gesamten Regnum dieses Beschlusses nicht überliefert – das Mandat an Thomas erging im Juli 1238, ist also nicht im Neapolitanischen Registerfragment verzeichnet –, doch kann wohl mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß auch die Kämmerer der anderen Provinzen zu solchen Maßnahmen angeleitet wurden. Ähnlich, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem oben genannten kaiserlichen Vorgehen stehend, ist auch eine Urkunde des kalabresischen Oberkämmerers Leonardus de Aldigerio zu deuten, in der er einem Bewohner von Nicotera *ex officio nostro* ein *casalinum vacuum, de quo imperialis curia nullum commodum consequebatur*, gegen jährlich zu zahlenden Zins verpachtete<sup>147</sup>.

Die Organisation der Bewirtschaftung der kaiserlichen Gebiete blieb jedoch nicht nur an der Basis Aufgabe des Kämmerers<sup>148</sup>: Möglicherweise in Analogie zum Vorsteher der kaiserlichen Kammer war er auf der Ebene der Provinzen (sic!) verantwortlich für die Versorgung und Instandhaltung der kaiserlichen Marställe;

<sup>142</sup> BF 3078; CV 1043. In diesem speziellen Fall dürfte davon auszugehen sein, daß Johannes Cioffus, der als oberer Finanzbeamter von Kalabrien tätig war, dem sizilischen Sekretan nicht *de officio* zur Zahlung verpflichtet war – dazu fehlt allein schon die räumliche Zuständigkeit –, sondern schlicht dem Kaufmann Obertus, der für den Kaiser auf einer Mission nach Tunis unterwegs gewesen war. Diese Fälle stehen also grundsätzlich äußerst singulär im Raum.

<sup>143</sup> Hier sei ganz allgemein auf die Inquisitionsakten hingewiesen, stellvertretend GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent passim.

<sup>144</sup> BF 3233 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 663 f. Nr. 868 I/II (Bestätigung der Bischofswahl und Weisung an den *camerarius Calabriae*).

<sup>145</sup> Grundsätzlich galt die Kompetenz der Gebietszuweisung des (Ober-)Kämmerers nicht nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung kaiserlicher Domänen, sondern war viel allgemeinerer Natur: Beispiele wie die Übergabe von Weidegebiet an das Kloster S. Angelo di Frigido durch den kalabresischen Finanzbeamten Petrus de Logotheta (PRATESI, Carte latine S. 331 ff. Nr. 142) oder die Rückführung eines Hauses an den Grafen von Manupello, veranlaßt von Friedrich II. und durchgeführt vom Oberkämmerer der Terra di Lavoro, Nicolaus Rufulus, im letzten Regierungsjahr des Kaisers (BF 3808; HB 6 S. 757 f.), zeigen deutlich, daß der oberste Finanzbeamte ganz allgemein mit Gebietszuweisungen jeder Form betraut wurde.

<sup>146</sup> BF 2370; WINKELMANN, Acta 1 S. 636 Nr. 820.

<sup>147</sup> HEUPEL, Finanzverwaltung S. 503 f. Nr. 8.

<sup>148</sup> Die Erlaubnis zum Bau einer Mühle in Kalabrien, erteilt vom zuständigen Oberkämmerer Leonardus de Aldigerio (HEUPEL, Finanzverwaltung S. 504 f. Nr. 9), sei hier aus verwaltungsgeschichtlichen Gründen erwähnt: Die genannte Kompetenz wäre in ihrer Tragweite eher dem Justitiar als dem Finanzbeamten zuzuordnen.

natürlich darf das nicht in Form einer direkten Zuständigkeit für Pferde und Vieh verstanden werden, sondern wiederum in rein finanzieller Hinsicht: Kaum anders dürfte in diesem Zusammenhang ein Schreiben des ungehaltenen Kaisers von Anfang November 1239 an die Justitiare von Val di Crati, Terra Giordana, Calabria und den Sekreten von Messina<sup>149</sup> zu deuten sein, in dem sich Friedrich II. über die Nachlässigkeit der Kämmerer bei der (finanziellen) Versorgung der Marställe beschwerte und befahl, diesen Mißstand zu beheben<sup>150</sup>. Neben der Belegfunktion ist dieses Mandat zusätzlich ein Beispiel für die Hierarchisierung der kaiserlichen Beamtschaft: In diesem Fall kann eine klare Linie vom Justitiar (Sekreten) über den Kämmerer hinab zu den *marescalci* nachgewiesen werden.

Ein drittes wesentliches Aufgabengebiet des Kämmerers waren die durch das Gesetz auf dem Wege der zivilen Gerichtsbarkeit implizierten Inquisitionen; alle Beispiele hier aufzuführen wäre ermüdend und trüge nur wenig zum eigentlichen Verständnis der Handlungsweise des Finanzbeamten bei<sup>151</sup>. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die bereits besprochene Fähigkeit der Kämmerer zur Delegation (s.o.), vornehmlich an städtische Richter: Überliefert ist ein Fall, in dem Mattheus Marchafaba, zuständig für den Prinzipat, einen Streitfall an den zuständigen Salernitaner Richter zur Entscheidung weitervermittelte<sup>152</sup>, sowie eine von den Tarentiner Richtern Rao und Stephanus übernommene Untersuchung über den Anspruch der dortigen Kirche auf den Baiulationszehnten, zu der sie vom Oberkämmerer Leo de Juvenatio veranlaßt worden waren<sup>153</sup>.

Eine weitere Inquisition aus dem Jahre 1247, durchgeführt vom *magister camerarius Principatus et Terre Beneventane* Jacobus de Sanctis, ist jedoch von singulärer Bedeutung, wenn auch nicht wegen des Untersuchungsgegenstands: Der Oberkämmerer ordnete eine Befragung zum Anspruch des Abtes von Cava auf den Zehnten des *plateaticum* von Salerno an und beauftragte den Salernitaner Richter Mattheus de Judicissa sowie den dortigen Notar Mattheus de Sancta Maria mit den entsprechenden Untersuchungen. Im Wortlaut der Urkunde der beiden städtischen Beamten ist von *littere nobilis viri domini iudicis Jacobi de Sanctis de Capua imperialis magistri camere (...) cereo sigillo ipsius domini magistri camere sigillate* die Rede<sup>154</sup>: Die Oberkämmerer waren also befugt, ein eigenes Beamtensiegel zu führen<sup>155</sup>. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Es handelte sich hier nicht um das Siegel der Person Jacobus, sondern um das Kämmerersiegel, was um so erstaunlicher ist, da Behörden- und Beamtensiegel zwar vereinzelt etwa in Deutschland auch schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftauchen und ebenso in Frankreich<sup>156</sup>, eigentlich aber ein Kind der Bildung der Territorialstaaten sind<sup>157</sup>. Auch das normannische Verwaltungswesen, auf das die staufische Herrschaftsstruktur ja teilweise aufbaute, kannte den Gebrauch von Siegeln außer jenen des Königs nicht<sup>158</sup>. Und obwohl die Siegelanbringung im einzig überlieferten Fall im Zusammenhang mit einer doch eher unauffälligen Inquisitionsdelegation steht, ist nicht zu erwarten, daß der Akt der Besiegelung auf derartige Untersuchungsfälle reduziert war: Berücksichtigt man die aus der Theorie hergeleitete wesentliche zivilrechtliche Kompetenz des (Ober-)Kämmerers, viel mehr noch aber dessen weitreichenden Befugnisse in der Finanz-

<sup>149</sup> Hier sei nur als Nebenbemerkung auf die Adressaten aufmerksam gemacht: Die Mandate ergingen über den gleichen Gegenstand an Justitiare und Sekreten, was zumindest partikulär auf eine Erhöhung des Sekretensamts hinausläuft, zumal für den genannten Zeitraum mit Guillelmus de Anglone ein Justitiar für Ostsizilien im Amt war.

<sup>150</sup> BF 2538; CV 133–135.

<sup>151</sup> Für die Relation zwischen Kämmerer und Inquisition ist die Abhandlung von GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent passim, stets mit Gewinn heranzuziehen; weiter sind die Inquisitionen zu erwähnen, die im Zuge eines Gebietstausches zwischen der Kurie und der Kirche von Patti durchzuführen waren (BZ 491; KEHR, Staufische Diplome S. 179 f. Nr. 4), oder jene, die Besitzunklarheiten (BF 1688; HB 2 S. 700 ff.) bzw. Zehntansprüche (BF 3588) klären sollten.

<sup>152</sup> BF 2367; WINKELMANN, Acta 1 S. 633 f. Nr. 817.

<sup>153</sup> GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183–186 Nr. 6 f.

<sup>154</sup> BFW 13629; HB 6 S. 571 f.

<sup>155</sup> Ob dieses Recht nun allein den Oberkämmerern bewilligt worden war oder ob auch die Kämmerer aufgrund ihrer sehr ähnlichen Aufgabengebiete – die hier durchgeführte Inquisition ist keineswegs ein Spezialkommando mit einem besonders prekären Untersuchungsgegenstand – ein Siegel führten, kann nicht geklärt werden, da die oben genannte Urkunde eine Singularität für die Kaiserzeit Friedrichs II. darstellt. Zur Siegelführung der Beamten unter Manfred siehe BRANTL, Studien S. 119 f.

<sup>156</sup> WATSON, Scribes and Writing Offices S. 677.

<sup>157</sup> Kurz das Wesentliche bei KITTEL, Siegel S. 422 f. Beispielhaft siehe etwa auch das Siegel des Protonotars Ulrich von 1227, das einzige babenbergische Notarsiegel bei DIENST, Bemerkungen S. 285.

<sup>158</sup> KEHR, Urkunden S. 184.

verwaltung, so muß man wohl davon ausgehen, daß unter dem *cereum sigillum ipsius domini magistri camere* ein ständig und nicht nur im Zusammenhang mit Inquisitionen geführtes Siegel zu verstehen ist<sup>159</sup>.

In einigen wenigen Urkunden finden sich Belege, die eine gewisse Ämterüberschneidung vermuten lassen: Der (*magister*) *camerarius* hatte zeitweilig Aufgaben zu erfüllen, die eigentlich in den Kompetenzraum anderer Beamtengruppen fielen. Dabei ist jedoch kaum davon auszugehen, daß der oberste Finanzbeamte hier dezidiert den Handlungsspielraum der eigentlich zuständigen Behörde beschnitt, vielmehr schien er vor allem die Aspekte der Finanzverwaltung der jeweiligen Arbeiten übernommen zu haben, was ja seinem allgemeinen Aufgabengebiet entsprach.

In erster Linie sind hier einige Revokationsmaßnahmen zu nennen, für die im Grunde eigens eingestellte Revokationsbeamte zuständig waren. Man hat jedoch zu berücksichtigen, daß diese Beamten nicht regelmäßig, sondern vornehmlich in den ersten Jahren nach der Rückkehr des Kaisers zum Einsatz kamen: Mithin ist zu vermuten, daß Revokationen der späteren Zeit oder, im kleineren Maßstab, auch in den zwanziger Jahren durchaus im Kompetenzbereich des Kämmerers lagen, jedenfalls soweit kein Sonderbeamter für diesen Zweck eingesetzt worden war. Gesetzlich verankert war diese Beschäftigung jedoch nicht.

Belegt ist für Mitte Juni 1222 der kalabresische Kämmerer Michael de Russano, der ehemaliges Krongut im Gebiet von Crotone für den Kaiser revozierte<sup>160</sup>. Der frühe Zeitpunkt – nur eineinhalb Jahre nach der Kaiserkrönung Friedrichs II. – stand sicherlich im Zusammenhang mit den Assisen von Capua, obwohl dies nicht explizit erwähnt wurde, wie in einem anderen Fall: 1222 war beispielsweise der *magister camerarius* für die Terra di Lavoro, Philippus de Vallone, im Zuge allgemeiner Domänenrevokationen<sup>161</sup> nach Amalfi gekommen, um dort einen Besitzstreit zu klären. Philippus unterstützten die lokalen Verwaltungsorgane, also Richter und im Fall Amalfis auch der Stratigot; das Urteil fiel zugunsten des Klägers aus, der das umstrittene Gebiet also nicht dem Kaiser zurückgeben mußte<sup>162</sup>.

Zusammenfassend ist also ausdrücklich noch einmal festzuhalten: Der (Ober-)Kämmerer konnte die Aufgaben der Revokation seiner eigenen Kompetenz einverleiben, ohne daß sich dadurch sein Amtstitel änderte; in der Regel gingen solchen Amtshandlungen dann ausdrückliche Befehle des Herrschers voraus. Die Revokation als eigenes und gar gesetzlich verankertes Aufgabengebiet fiel dem obersten Finanzbeamten der Provinzen dennoch nicht zu, da de facto dafür auch Spezialbeamte eingesetzt werden konnten.

Eine Form der Ämterüberschneidung wird wohl auch hinter jenem Mandat zu vermuten sein, in dem Friedrich II. dem kalabresischen Oberkämmerer Johannes de Cioffo die Verwaltung der neuen Häfen von Crotone und Bivona übertrug; dies geschah Anfang Mai 1240<sup>163</sup>. Da auch für die Instandsetzung und Betreuung sowohl der neu eingerichteten als auch der längst bestehenden Häfen eigenes Verwaltungspersonal rekrutiert wurde<sup>164</sup>, kann in diesem Fall ähnlich argumentiert werden wie bei den Revokationsbeamten: Der Oberkämmerer<sup>165</sup> konnte wohl „aushilfsweise“ als oberster Beamter der Hafenbehörden fungieren, dann aber nur auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers.

Das Amt und den Zuständigkeitsbereich des Kämmerers zusammenfassend, ist im wesentlichen auffallend, wie unterschiedlich stark die Kompetenzen des *camerarius* in Theorie und Praxis gewichtet waren: In den Konstitutionen von Melfi und in den in späteren Jahren herausgegebenen Novellen dominieren vor allem die Zivilgerichtsbarkeit sowie die Wechselwirkung dieses Beamtentyps mit den städtischen Behörden bzw. sogar teilweise deren Leitung; ausschließlich Aufgaben der Finanzverwaltung waren dem (Ober-)Kämmerer

<sup>159</sup> Neben den *magistri camerarii* ist das Recht auf Siegelführung nur noch für die Beamten der Zentralkasse zu Neapel nachweisbar (siehe S. 117).

<sup>160</sup> Ughelli, *Italia sacra* 9 (ed. COLETTI) Sp. 370 f.

<sup>161</sup> Sic! Der Oberkämmerer war also in diesem speziellen Fall sogar identisch mit dem Revokationsbeamten.

<sup>162</sup> CAMERA, *Memorie storiche-diplomatiche* 1 S. 409 f.

<sup>163</sup> BF 3066; CV 1012.

<sup>164</sup> Die *custodes* oder *portulani*, provinzweit dann die *magistri portulani*, die man wohl in Analogie zu den *provisores castrorum* bei der Kastellverwaltung zu betrachten hat.

<sup>165</sup> Die Frage, ob die Verwaltungskompetenz über die Häfen ein Spezifikum allein des *magister camerarius* darstellte, mithin der gewöhnliche Kämmerer diese Berechtigung nicht besaß, und somit ein weiteres Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Beamten bestände, kann nicht entschieden werden, da der Fall des Johannes de Cioffo singulär ist.

in der Gesetzgebung zwar auch zugewiesen, doch waren diese von eher sekundärer Bedeutung. Die aus den Quellen herauslesbare Verwaltungspraxis, mithin das Handeln der Beamten in der aktuellen Situation, spricht dagegen geradezu eine entgegengesetzt gewichtete Sprache: Die finanziellen Aspekte bei den Tätigkeiten des (*magister*) *camerarius* überwogen bei weitem jene der zivilen Gerichtsbarkeit bzw. die der Kontrolle der städtischen Verwaltungsorgane. Auch waren, abgesehen von den zahlreichen Inquisitionen, die *de iure* überlieferten Kontrollkompetenzen<sup>166</sup> in der Realität weitgehend zurückgedrängt: Der Kämmerer oder Oberkämmerer, der anhand der kaiserlichen Mandate rekonstruierbar ist – also nicht die aus den Konstitutionen theoretische Schöpfung –, definierte sich gewissermaßen zum überwiegenden Teil tatsächlich als der Finanzbeamte schlechthin, der sowohl in hierarchischer Richtung nach oben (dem Kaiser bzw. seinem Hof gegenüber) als auch nach unten (zu den städtischen Behörden ebenso wie zu den regionalen, also den Kastellananen, Portulanen etc.) Knotenpunkt monetärer Bewegungen wurde. Finanzverwaltung bedeutete in der Wirklichkeit jedoch nicht nur die Kontrolle und Führung des Geldflusses, sondern umfaßte alle Aspekte der wirtschaftlichen Betreuung auf Leitungsebene, mithin auch die Verwaltung vielfältig zu bewirtschaftender Gebiete. Der *camerarius* war dabei nicht nur ausschließlich für die unmittelbaren Interessen des Kaisers tätig (Domänenbewirtschaftung, Revokationen etc.): Seine Arbeit diente durch zahllose Maßnahmen natürlich auch den Untertanen, etwa bei der Verwaltung von aufgelassenen oder vakanten Lehen für Witwen oder unmündige Nachkommen.

---

<sup>166</sup> Vornehmlich im Zusammenhang mit städtischen Belangen; erinnert sei hier an die Rechnungslegungen, die vor diesen Finanzbeamten stattzufinden hatten.